



Streitkräfteamt
KompZResAngelBw

LEISTUNGSKATALOG

FÜR
RESERVISTENDIENST LEISTENDE

Stand: Januar 2020



Bundeswehr

Dieses Dokument ersetzt weder eine Beratung noch eine Prüfung im Einzelfall! Es erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
Die den hiesigen Ausführungen zugrunde gelegte Rechtslage ist Änderungen unterworfen.

Impressum:

Herausgeber:
Streitkräfteamt
Kompetenzzentrum für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr
Pascalstraße 10s
53125 Bonn

Vorwort

Dieser Leistungskatalog dient als Orientierungshilfe und Informationsgrundlage für Reservistendienst Leistende. Aber auch Vorgesetzten, Dienststellenleitungen sowie allen mit dem genannten Personenkreis befassten Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen soll er einen ersten Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur sozialen Absicherung, zu finanziellen Leistungen und sonstigen Leistungen geben.

Bei dem Leistungskatalog handelt es sich somit um ein Hilfsmittel, das den Anspruch an sich erhebt, die tägliche Arbeit „im Reservistengeschäft“ zu vereinfachen. Aus diesem Grunde wurden erstmals

- umfangreich Verweise auf Rechtsquellen eingefügt;
- zahlreiche Links zu weiterführenden Informationen eingearbeitet;
- verstärkt (wenn auch nicht vollständig) Antragsanfordernisse und Fristen deutlich gemacht;
- Anspruchsvoraussetzungen als Aufzählungen dargestellt.

Dies alles soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, sich zunächst eine Übersicht zu verschaffen und dann sich selbst vertieft zu Einzelfragen zu informieren.

Eine Orientierungshilfe kann damit immer nur einen Einstieg vereinfachen oder für Probleme sensibilisieren. Sie kann jedoch keine abschließende Antwort auf zum Teil hochkomplexe Fragen – wie z. B. im Sozialversicherungsrecht – geben. Dafür sind die Einzelfälle und die Lebenssituationen zu verschieden.

Insofern kann der Leistungskatalog keine individuelle Beratung ersetzen. Sollten daher nach seiner Lektüre noch Fragen offenbleiben, wird empfohlen, diese auf dem Dienstweg mit den zuständigen Stellen der Bundeswehr zu klären. Auch diese vermögen jedoch keine individuelle Rechtsberatung zu erteilen. Sollten Sie als Reservistendienst Leistende bzw. Reservistendienst Leistender daher Fragen zu Ihrer persönlichen Situation haben, so wenden Sie sich bitte an private Beraterinnen und Berater (z. B. Rechtsanwälte und Steuerberater) oder an die jeweils zuständige zivile Stelle (z. B. Ihre Krankenkasse). In der Regel ist es empfehlenswert, etwaige Fragen vor Beginn des Reservistendienstes zu klären.

Rückfragen zum Leistungskatalog selbst sind zu richten an das KompZResAngelBw:

Tel.: +49 228 5504 6178;

E-Mail: SKAKompZResAngelBwDezGrds@Bundeswehr.org.

Leistungskataloge mit älterem Datum werden durch diese Überarbeitung ersetzt. Der vorliegende Leistungskatalog weist den Stand zum Januar 2020 auf. Bitte beachten Sie, dass Angaben zwischenzeitlich veraltet sein können; Rechtsquellen sollten Sie daher auf ihre Aktualität überprüfen.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Willutzki

Kapitän zur See

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Prämie	1
Verpflegung/Verpflegungsgeld	5
Verpflegung/Verpflegungsgeld	5
Ärztliche Versorgung	6
Heilfürsorge	6
Kosten ärztlicher Versorgung während privater Auslandsaufenthalte	6
Dienstkleidung	7
Dienstkleidung	7
Reinigung	7
Unterkunft sowie Erstattung entsprechender Fahrkosten	8
Unterkunft	8
Erstattung von Fahrkosten zwischen Dienststätte und Unterkunft	8
Erstattung von Fahrkosten zwischen Dienststätte und Wohnung	8
Reisekosten/Fahrkosten	9
Reisekostenvergütung bei Dienstreisen	9
Erstattung von Fahrkosten zur Unterkunft bzw. Wohnung	12
Leistungen zur Einkommens- und Unterhaltssicherung	13
Leistungen an Arbeitnehmer	13
Ersatz von Entgeltersatzleistungen	13
Leistungen an Selbstständige	14
Mindestleistung	15
Leistungen für Versorgungsempfänger	15
Sozialversicherung und sonstige soziale Absicherung	16
Rentenversicherung bzw. Altersversorgung	16
Kranken- und Pflegeversicherung	18
Arbeitslosenversicherung	19
Arbeitslosengeld	19
Arbeitsplatzschutz	19
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung	20
Kindergeld (EStG)	21
Waisenrente	21
Rechtsschutz	22

Versorgung	23
Bezüge für den Sterbemonat	23
Sterbegeld	23
Einmalige Unfallentschädigung bei besonders gefährlichen Dienstverrichtungen	23
Einmalige Entschädigung für Unfälle aufgrund besonderer Lebensgefahr	24
Schadensausgleich in besonderen Fällen	25
Ausgleichszahlung bei Einsatzunfällen	26
Ausgleich für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung	26
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	27
Ersatz von Sachschäden im Dienst	28
Urlaub	32
Erholungsurlaub	32
Sonderurlaub	32
Fürsorge	33
Preise	34
Beförderungen	35
Dankurkunde	36
Ehrenzeichen	37
Ehrenzeichen der Bundeswehr	37
Einsatzmedaille der Bundeswehr	38
Dienstzeugnis/Beurteilung	39
Dienstzeugnis	39
Beurteilung	39
Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen	40
Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen	40
Unterstützende Organisationen	40
Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (SHWBw)	40
Bundeswehr-Sozialwerk e. V. (BwSW)	41
Deutsche Härtefallstiftung	41
von Rohdich´sche Legatenfonds (vRLF)	41
Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw)	42
Betreuung(seinrichtungen)	43
Betreuung	43
Soldatenheime	44
Freizeitbüros	44
Offene Betreuung	44

Familienbetreuung	45
Soziale Angelegenheiten/Sozialdienst der Bw	46
Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte (ZKAE) und Psychosoziales Netzwerk	47
Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag gemäß USG (Stand 4. August 2019)	48
Höhe der Mindestleistung für RDL gem. § 8 USG¹	49
Schutz des Arbeitsplatzes	50
Anschriften der Karrierecenter (Stand 14. Juni 2019)	51
Standorte der inländischen Soldatenheime/Soldatenfreizeitheimen (Stand 9. Dezember 2019)	52
Anschriften der Familienbetreuungszentren und -stellen (Stand Dezember 2019)	53
Abkürzungsverzeichnis	57

Übung, Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG)	Besondere Auslandsverwendung	DVag
1	2	3

1	Prämie	
1.1 Prämie		FF-Ref.: P II 5
<p>RDL erhalten eine Prämie (§ 11, Anl. 2 Sp. 2 USG).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird die Prämie anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).</p> <p>Die Prämie ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>		Entfällt (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 USG).

2	Zuschläge	
2.1	Auslandszuschlag	FF-Ref.: P II 5
<p>RDL erhalten einen Zuschlag, wenn BS sowie SaZ an diesem Dienort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten (§ 19 Abs. 1 S. 1 USG).</p> <p>Der Anspruch besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags (sh. 2.2) besteht (§ 19 Abs. 1 S. 2 USG).</p> <p>Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach Sp. 3 der Tabelle in Anl. 2 zum USG (§ 19 Abs. 2 USG).</p> <p>Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).</p> <p>Er ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p> <p><u>Antrag:</u> Der Zuschlag wird nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).</p> <p><u>Frist:</u> Es gilt eine sechsmonatige Antragsfrist (§ 25 Abs. 2 USG).</p>		Entfällt Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

2.2	Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)	FF-Ref.: P III 2
Entfällt		RDL, die an einer besonderen Verwendung im Ausland teilnehmen, erhalten nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 BBesG einen AVZ (§ 18 USG , § 56 BBesG , AuslVZV).
		Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

Dieses Dokument ersetzt weder eine Beratung noch eine Prüfung im Einzelfall! Es erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
Die den hiesigen Ausführungen zugrunde gelegte Rechtslage ist Änderungen unterworfen.

2.3	Zuschlag für besondere zeitliche Belastung	FF-Ref.: P III 2	
<p>RDL erhalten einen Zuschlag für jeden RD, für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern unter gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang nach den §§ 50 bis 50b BBesG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen (dies sind: SMVergV, SVergV, SanDVergV (vgl. BT-Drs. 19/9491, S. 152)) eine Vergütung gewährt wird (§ 17 Abs. 1 USG).</p> <p>Der Zuschlag beträgt 70 % der Leistungen, die dienstgradgleichen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt wird (§ 17 Abs. 2 USG).</p> <p>In einigen Fällen kann der Zuschlag ausgeschlossen sein (vgl. z. B. § 5 SMVergV).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG).</p> <p>Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).</p> <p>Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	Entfällt	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).	

2.4	Zuschlag für längeren Dienst	FF-Ref.: P II 5	
<p>RDL erhalten einen Zuschlag von 70 € pro Tag ab dem 15. Tag RD im Kalenderjahr (!), höchstens jedoch 700 € im Kalenderjahr (§ 12 S. 1 USG).</p> <p>Die Leistung ist ausgeschlossen, soweit eine Verpflichtungsvereinbarung für den Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst (§ 13 USG; sh. 2.5) abgeschlossen ist.</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG). Die Tage werden anteilig gezahlt (§ 2 S. 3 USG).</p> <p>Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).		

2.5	Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst	FF-Ref.: P II 5
<p>RDL, die sich vor (!) dem ersten Tag eines RD auf Grund eines entsprechenden Angebots verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr (!) mindestens 33 Tage RD zu leisten, erhalten nach Erfüllung der Verpflichtung einen Zuschlag von 35 €/je Tag, höchstens jedoch 1.470 €/je Kalenderjahr (§ 13 S. 1 USG).</p> <p>Eine Verpflichtung ist nur wirksam, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Annahme des Verpflichtungsangebots vor dem 15. Tag RD im Kalenderjahr beim BAPersBw eingeht und (!) 2. im Kalenderjahr nicht bereits Leistungen nach § 12 USG (sh. 2.4) gewährt worden sind (§ 13 S. 2 USG). <p>Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG). Die Tage werden anteilig gezählt (§ 2 S. 3 USG).</p> <p>Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>		Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

2.6	Vergütung/Zuschlag für herausgehobene Funktionen	FF-Ref.: P III 2
<p>RDL erhalten einen widerruflichen Zuschlag für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Abs. 1 und 3 BBesG zusteht (§ 15 Abs. 1 USG).</p> <p>Der Zuschlag beträgt 70 % der entsprechenden Stellenzulage nach Anlage IX BBesG (§ 15 Abs. 2 USG).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG).</p> <p>Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).</p> <p>Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>		Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

2.7	Vergütung/Zuschlag für besondere Erschwernisse	FF-Ref.: P III 2
<p>RDL erhalten einen widerruflichen Zuschlag zur Abgeltung besonderer Erschwernisse, sofern sie Aufgaben unter den gleichen Voraussetzungen wahrnehmen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Erschwerniszulage nach § 47 BBesG zusteht (§ 16 Abs. 1 USG).</p> <p>Der Zuschlag beträgt 70 % der entsprechenden Zulage nach der auf Grund des § 47 BBesG erlassenen Rechtsverordnung (EZulV) (§ 16 Abs. 2 USG).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG).</p> <p>Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).</p> <p>Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>		Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

2.8	Dienstgeld	FF-Ref.:
<p>RDL erhalten für RD an folgenden Tagen eine zweite Prämie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an einem Samstag; • an einem Sonntag; • an einem gesetzlichen Feiertag; und • an einem Freitag, sofern der RD nur eintägig ist (§ 14 S. 1 USG). <p>Für Tage, an denen kein Dienst geleistet wird, wird eine zweite Prämie (d.h. Dienstgeld) neben der Prämie gemäß § 11 USG (sh. 1.1) nicht gewährt (§ 14 S. 2 USG). Zum Begriff der Arbeitszeit vgl. die SAZV.</p> <p>Die Höhe der Prämie ergibt sich aus Sp. 2 der Tabelle in Anlage 2 des USG.</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird die Prämie anteilig gewährt (§ 2 S. 1, 2 USG).</p> <p>Dienste gem. § 14 USG können auf die Erfüllung der Verpflichtung nach § 13 USG angerechnet werden (vgl. BT-Drs. 19/9491, S. 152).</p> <p>Die Prämie ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>		Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

3	Verpflegung/Verpflegungsgeld	
3.1	Verpflegung/Verpflegungsgeld	FF-Ref.: P III 2
<p>RDL haben einen Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäftes außerhalb von Dienstreisen, wenn sie aufgrund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 USG).</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann ihnen, anstatt der unentgeltlichen Bereitstellung von Verpflegung, ein Verpflegungsgeld ausgezahlt werden (§ 23 Abs. 3 und 4 USG).</p> <p>Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das so zu zahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich (§ 23 Abs. 5 USG).</p> <p>Das Verpflegungsgeld ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>		<p>Teilnehmende an einer DVag haben während der Dauer ihres WD Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung (§ 23 Abs. 2 USG).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG).</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann ihnen, anstatt der unentgeltlichen Bereitstellung von Verpflegung, ein Verpflegungsgeld ausgezahlt werden (§ 23 Abs. 3 und 4 USG; ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 6056).</p> <p>Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das so zu zahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich (§ 23 Abs. 5 USG).</p>

4	Ärztliche Versorgung	
4.1	Heilfürsorge	FF-Ref.: P III 2
<p>Während eines RD nach dem 4. Abschnitt des SG und während einer DVag haben RDL grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (§ 22 Abs. 1 USG). Zahnärztliche Versorgung jedoch wird bei RD mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten nur zur Beseitigung akuter Zustände sowie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer WDB (§ 22 Abs. 2 USG).</p> <p>Die aus der Heilfürsorge zufließenden Sachleistungen sind steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).</p>		

4.2	Kosten ärztlicher Versorgung während privater Auslandsaufenthalte	
<p>Hinweis: Für private Auslandsaufenthalte während eines Wehrdienstes wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.</p>		

5	Dienstkleidung	FF-Ref.: P III 2/ A III 4
5.1	Dienstkleidung	
Dienstkleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 21 S. 1 USG).		Sh. Spalte 1, jedoch gekürzte Ausstattung.
5.2	Reinigung	
Ggf. zusätzlich Ersatz für unvermeidbare Aufwendungen nach Beendigung des RD <ul style="list-style-type: none"> • für Leibwäsche Reinigungskostenpauschale von 4,60 €je RD unabhängig von ihrer Dauer (ZV A1-1000/0-7000 (Ver. 2.1), Nr. 559). • für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Oberbekleidung Erstattung entstandener Kosten gegen Vorlage spezifizierter Rechnungen, sofern Reinigung durch Bw nicht möglich (ZV A1-1000/0-7000 (Ver. 2.1), Nr. 562). • Ggf. alternativ Erstattung fiktiver Kosten bei Reinigung durch RDL selbst. 		Sh. Spalte 1 (ZV A1-1000/0-7000 (Ver. 2.1), Nr. 548 f.).

6	Unterkunft sowie Erstattung entsprechender Fahrkosten		
6.1	Unterkunft		FF-Ref.: P III 2/ IUD I 3
	RDL, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt (§ 20 Abs. 1 USG).		Sh. Spalte 1/2 (§ 1 Abs. 2 USG).
6.2	Erstattung von Fahrkosten zwischen Dienststätte und Unterkunft		FF-Ref.:
	Notwendige Fahrkosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück werden erstattet (§ 20 Abs. 2 S. 1 USG).		Sh. Spalte 1 (§ 1 Abs. 2 USG).
6.3	Erstattung von Fahrkosten zwischen Dienststätte und Wohnung		FF-Ref.:
	Kann eine Gemeinschaftsunterkunft nicht gestellt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen Fahrkosten zwischen Wohnung und Dienststätte erstattet werden (ZErl B-1457/4 (Ver. 2), Nr. 103 ff.).		Sh. Spalte 1 (§ 1 Abs. 2 USG).

7	Reisekosten/Fahrkosten	
7.1	Reisekostenvergütung bei Dienstreisen	FF-Ref.: IUD II 2
<p>Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können z. B. erstattet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagegeld/Aufwandsentschädigung, soweit keine unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt wird, • Fahrschein für regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder Fahrtkosten-erstattung/Wegstreckenentschädigung, • Übernachtungsgeld, wenn keine unentgeltliche Unterkunft des Amtes wegen bereitgestellt wird. <p><u>Antrag:</u> U. U. ist für die Erstattung bzw. Zahlung ein Antrag erforderlich.</p> <p><u>Frist:</u> Auf etwaige Fristen ist zu achten.</p> <p>Zu den Einzelheiten vergleiche BRKG, BRKGVwV, ARV und ARVVwV.</p>		<p><u>Dienstreisen</u> Sh. Spalte 1/2.</p> <p><u>Reise zum Zuziehungsort und zur Wohnung</u> Eine Fahrkostenerstattung ist möglich (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 6058).</p> <p><u>Antrag:</u> Die Erstattung erfolgt auf Antrag.</p>

7.2	Familienheimfahrten	FF-Ref.: P III 1
<p><u>Dienst- und Wohnort im Inland</u> Kosten für durchgeführte Familienheimfahrten können unter bestimmten Voraussetzungen als Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten für das Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 501).</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • RD dauert mehr als 12 Tage; • es handelt sich um die billigste Fahrkarte (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 501 i. V. m. Nr. 406); und (!) • es liegen keine Ausschlussgründe vor (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 501 i. V. m. Nr. 416). <p>Es können Kosten für bis zu fünf durchgeführte Familienheimfahrten je vollem Kalendermonat (!) des RD entsprechend der Anzahl der Wochenenden geltend gemacht werden (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 501 i. V. m. Nr. 415).</p> <p>Die Wahl des Beförderungsmittels ist RDL freigestellt (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 501).</p> <p><u>Antrag:</u> Die Erstattung muss beantragt werden.</p> <p><u>Frist:</u> Die Reisebeihilfe ist in der Regel rechtzeitig vor Beendigung des RD zu beantragen (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 726).</p> <p>Die Reisebeihilfe ist steuerfrei (§ 31 Nr. 13 EStG).</p> <p><u>„Kostenloses Bahnfahren“</u> Familienheimfahrten und „kostenloses Bahnfahren“ sind unabhängig voneinander; es besteht ein „Wahlrecht“ des RDL. Sh. im Einzelnen 7.4.</p> <p><u>Dienst- oder Wohnort im Ausland</u> Sh. ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 603 ff.</p>	<p>Kosten für durchgeführte Familienheimfahrten können unter bestimmten Voraussetzungen als Reisebeihilfe erstattet werden (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 603 ff.).</p> <p>Voraussetzungen (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 603):</p> <ul style="list-style-type: none"> • RD dauert mehr als 12 Tage; • die Wartezeit von einem Monat ist erfüllt; • es handelt sich um die billigste Fahrkarte/Flugschein; und (!) • es liegen keine Ausschlussgründe vor. Dies ist z. B. der Fall, soweit dienstliche Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden können (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 416 Buchst. b). <p>Es besteht ein Anspruch auf eine Reisebeihilfe für je drei Monate der Trennung. Berechtigte, deren Verwendungsdauer auf mehr als vier Monate festgelegt ist, erhalten abweichend hiervon alle zwei Monate eine Reisebeihilfe (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 603).</p> <p><u>Antrag:</u> Die Erstattung muss beantragt werden.</p> <p><u>Frist:</u> Die Reisebeihilfe ist in der Regel rechtzeitig vor Beendigung des RD zu beantragen (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 726).</p> <p>Die Reisebeihilfe ist steuerfrei (§ 3 Nr. 13 EStG).</p>	<p>Entfällt (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 101 S. 1 Buchst. b).</p>

7.3	Zubringerfahrten		FF-Ref.: P III 1
<p>Zubringerfahrten mit Dienst-Kfz zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Bahnhof sind unentgeltlich (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 303; ZDv A-2642/1 (Ver. 3), Nr. 711).</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • RD dauert mehr als 12 Tage; • Verkehrsverbindung ist fehlend oder unzureichend (beachte hierzu ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 304); und (!) • Zubringerfahrten sind durch Dienststelle eingerichtet. 		Sh. Spalte 1 (beachte zudem ZDv A-2642/1 (Ver. 3), Nr. 901 ff.).	Entfällt

7.4	„Kostenloses Bahnfahren“		FF-Ref.: P I 1
<p>Züge der DB (!) im Fern- und Nahverkehr können in der 2. Wagenklasse durch RDL auch zu privaten Zwecken kostenfrei genutzt werden, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu diesem Zeitpunkt aktive Soldaten sind (eine UTE reicht nicht; auch reicht es nicht, während des RD nur den eToken zu beziehen und die Fahrt selbst außerhalb des RD durchzuführen!); • die gesamte Fahrdauer über Uniform (beachte hierzu die ZV A1-2630/0-9804) tragen; • ihren Truppenausweis (sh. hierzu ZDv A-1480/5) mitführen; und (!) • über eine personengebundene Bahnfahrkarte verfügen, die sie mittels eines digitalen Zugangscodes in einem eigens für die Bw bereitgestellten Buchungssystem der DB gebucht haben. <p>Die Möglichkeit zum kostenlosen Bahnfahren führt zu keinen Veränderungen bei der Buchung, Durchführung und Abrechnung von dienstlich veranlassten Reisen in Anwendung des BRKG.</p> <p>Weitere Informationen zum technischen Verfahren finden sich auf der Website der Bundeswehr (→ Link).</p>		Entfällt	Entfällt

7.5	Erstattung von Fahrkosten zur Unterkunft bzw. Wohnung
------------	--

Sh. 6.2 und 6.3.

8	Leistungen zur Einkommens- und Unterhaltssicherung	
8.1	Leistungen an Arbeitnehmer	FF-Ref.: P II 5
<p>AN, die RD leisten, wird der Verdienstausschlag in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 SGB IV) ersetzt (§ 5 Abs. 1 USG).</p> <p>Die Leistungen betragen je Tag des RD höchstens 301 € (§ 5 Abs. 3 USG).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).</p> <p>Neben Leistungen nach § 6 USG werden Leistungen nach Abs. 1 nur bis 70 % des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages nach § 6 S. 1 USG gewährt (§ 7 USG).</p> <p><u>Antrag:</u> Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).</p> <p><u>Frist:</u> Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).</p> <p>Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).</p> <p>Die Leistung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. h EStG).</p>		Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

8.2	Ersatz von Entgeltersatzleistungen	FF-Ref.: P II 5
<p>RDL, die infolge des RD Entgeltersatzleistungen einbüßen, wird die Einbuße ersetzt (§ 5 Abs. 2 USG).</p> <p>Die Leistungen betragen je Tag des RD höchstens 301 € (§ 5 Abs. 3 USG).</p> <p>Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).</p> <p>Neben Leistungen nach § 6 USG werden Leistungen nach Abs. 2 nur bis 70 % des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages nach § 6 S. 1 USG gewährt (§ 7 USG).</p> <p><u>Antrag:</u> Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).</p> <p><u>Frist:</u> Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).</p> <p>Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).</p> <p>Die Leistung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. h EStG).</p>		Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

8.3 Leistungen an Selbstständige

FF-Ref.: P II 5

RDL, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebes sind oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, erhalten für die ihnen infolge des RD entgehende Einkünfte für jeden Tag des RD eine Entschädigung i.H.v. 1/360 der Summe der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte (nicht: Gewinn!) nach [§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG](#) ([§ 6 S. 1 USG](#)).

Maßgeblich ist der letzte (erhaltene) Einkommensteuerbescheid – dies muss nicht zwingend der Einkommensteuerbescheid des letzten Veranlagungszeitraums sein (vgl. [BT-Drs. 19/9491](#), S. 148).

Die Entschädigung beträgt höchstens 430 € je Tag des RD ([§ 6 S. 1 a. E. USG](#)).

Für die Erhaltung der Betriebsstätte wird zusätzlich zu jedem Tag des RD ein Pauschalbetrag gewährt. Dieser beträgt 0,15 Dreihundertsechzigstel der nach [§ 6 S. 1 USG](#) errechneten Einkünfte ([§ 6 S. 2 USG](#)).

Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt ([§ 2 S. 1 USG](#)).

Antrag: Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt ([§ 25 Abs. 1 USG](#)).

Frist: Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD ([§ 25 Abs. 2 USG](#)).

Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL ([§§ 27 f. USG](#)).

Die Entschädigung ist nicht (!) steuerfrei (vgl. [§ 3 Nr. 48 a. E. EStG](#)).

Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Anspruch auf – zu versteuernde Leistungen – nach [§ 6 USG](#) und – nicht zu versteuernde – Leistungen nach [§ 8 USG](#) (sh. 8.4). Was für Selbstständige günstiger ist, können in der Regel nur diese selbst berechnen (vgl. [BT-Drs. 19/9491](#), S. 151).

Entfällt ([§ 1 Abs. 1 S. 3 USG](#)).

8.4	Mindestleistung	FF-Ref.: P II 5
<p>RDL erhalten nach ihrer Wahl statt (!) der Leistungen nach § 5 USG (sh. 8.1 und 8.2) und § 6 USG (sh. 8.3) für jeden Tag des RD einen Tagessatz, dessen Höhe sich aus der Tabelle in Anlage 1 zum USG ergibt (§ 8 Abs. 1 USG).</p> <p>Entscheidet sich die/der jeweilige RDL für diese Mindestleistung, werden die folgenden Leistungen, jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen nach § 1 Abs. 2 S. 1 ArbPISchG, § 9 Abs. 2 S. 2 ArbPISchG bzw. § 9 Abs. 11, Abs. 2 S. 2 ArbPISchG; und 2. Ruhegehälter nach § 15 Abs. 1 SVG einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 47 Abs. 1 S. 2 und 3 SVG, die der oder dem RDL weitergestellt werden. <p>Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).</p> <p><u>Antrag:</u> Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).</p> <p><u>Frist:</u> Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).</p> <p>Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).</p> <p>Die Leistung ist steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 48 EStG).</p> <p>Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Anspruch auf – zu versteuernde Leistungen – nach § 6 USG (sh. 8.3) und – nicht zu versteuernde – Leistungen nach § 8 USG. Was für Selbständige günstiger ist, können in der Regel nur diese selbst berechnen (vgl. BT-Drs. 19/9491, S. 151).</p>		<p>Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).</p>

8.5	Leistungen für Versorgungsempfänger	FF-Ref.: P II 5
<p>RDL, die eine Versorgung empfangen, erhalten mindestens den Unterschiedsbetrag zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggfls. der Kirchensteuer sowie 2. den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre (§ 9 USG). <p>Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).</p> <p><u>Antrag:</u> Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).</p> <p><u>Frist:</u> Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).</p> <p>Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).</p> <p>Die Leistung ist steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 48 EStG).</p>		<p>Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).</p>

9	Sozialversicherung und sonstige soziale Absicherung	
9.1	Rentenversicherung bzw. Altersversorgung	FF-Ref.: P II 7
<p><u>Grundsatz</u> In der Regel besteht während des RD Versicherungspflicht in der gRV. Hierbei kommen aber verschiedene Gründe, warum eine Versicherungspflicht besteht, in Betracht. Bei der rentenrechtlichen Verbeitragung von RDL sind daher folgende Personenkreise zu unterscheiden:</p> <p><u>Personen, die während des RD ihr Arbeitsentgelt weitererkhalten</u> Personen, die während des RD ihr Arbeitsentgelt weitererkhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 11 Arb-PISchG), sind nicht aufgrund des RD versicherungspflichtig.</p> <p>Ihre Beschäftigung gilt stattdessen als nicht unterbrochen (§ 3 S. 4 SGB VI). Sie sind also dann auch während des RD in der gRV versicherungspflichtig, wenn sie es aufgrund ihrer (zivilen) Beschäftigung sind (was z. B. bei Angestellten im öffentlichen Dienst der Fall ist (§ 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI), aber nicht bei Beamtinnen und Beamten (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI)).</p> <p>Grundlage (beitragspflichtige Einnahme) für die Berechnung des Beitrags zur gRV ist das ungemindert weitergezahlte Bruttoarbeitsentgelt (§ 162 SGB VI). Die Beitragstragung erfolgt paritätisch durch AN (RDL) und AG (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).</p> <p><u>Personen, die während des RD Leistungen nach § 6 USG erhalten</u> Personen, die während des RD Leistungen nach § 6 USG erhalten, sind nicht speziell wegen des RD versicherungspflichtig.</p> <p>Ihre selbständige Tätigkeit gilt stattdessen als nicht unterbrochen (§ 3 S. 4 SGB VI). Sie sind also nur dann (auch) während des RD in der gRV versicherungspflichtig, wenn sie es aufgrund ihrer (zivilen) selbständigen Tätigkeit sind (z. B. aufgrund § 2 SGB VI).</p> <p>Beachte: Beantragen Selbständige Leistungen nicht nach § 6 USG, sondern nach § 8 Abs. 1 S. 1 USG, dürften sie für die Dauer des RD in der gRV versicherungspflichtig sein (§ 1 S. 2, § 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI). Ob ein solcher Antrag im Einzelfall sinnvoll ist (z. B. um dadurch die allgemeine Wartezeit in der gRV (§ 50 SGB VI) zu erfüllen), kann der bzw. die selbständige RDL nur selbst entscheiden.</p> <p><u>Personen, die während des RD ein Arbeitsentgelt nicht weitererkhalten (z. B. Leistungen nach § 5 oder § 8 USG erhalten)</u> RDL, die ihr Arbeitsentgelt nicht weitererkhalten (sondern z. B. stattdessen eine Verdienstausfallentschädigung nach dem USG erhalten), sind aufgrund des RD in der gRV versicherungspflichtig (§ 1 S. 2, § 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI).</p> <p>Die Grundlage für die Berechnung des Beitrages zur gRV ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei RDL, die Leistungen nach § 5 USG erhalten, das Arbeitsentgelt, das der Berechnung nach § 5 Abs. 1 USG vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde gelegt wird (§ 166 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI). Als Minimum werden hierbei 80 % der Bezugsgröße (vgl. § 18 SGB IV) zugrunde gelegt. • bei RDL, die Leistungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 USG erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde läge (§ 166 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI). Als Minimum werden hierbei 80 % der Bezugsgröße (vgl. § 18 SGB IV) zugrunde gelegt. • bei anderen Personen 80 % der Bezugsgröße (vgl. § 18 SGB IV) (§ 166 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). <p>Die Beiträge werden allein vom Bund getragen (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Meldung wird durch das BMVg vorgenommen (§ 40 DEÜV).</p> <p><u>Personen, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen Pflichtmitglied sind</u></p>		Entfällt

Grundlage für Beitragszahlungen sind das jeweilige Landesgesetz (z. B. Landesgesetz über die rheinland-pfälzische Rechtsanwaltsversorgung) sowie die Satzung der berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. die Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern). Im Hinblick auf die Vielzahl der verschiedenen Grundlagen können hier keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

Ob und in welchem Umfang RDL während des RD Beiträge zu leisten haben und wer diese zu tragen hat, kann daher pauschal nicht beantwortet werden. Diese Fragen sollten somit durch den bzw. die RDL mit der jeweiligen Versorgungseinrichtung geklärt werden.

Beachte: Für RDL, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nach [§ 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI](#) versicherungspflichtig in der gRV sind, findet [§ 172a SGB VI](#) keine Anwendung. Sofern Versicherungspflicht nach [§ 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI](#) besteht, werden die entsprechenden Beiträge zur gRV bereits vom Bund in voller Höhe allein getragen.

Besondere Auslandsverwendung

Für solche Zeiten können ab dem 13.12.2011 Zuschläge an Entgeltpunkten in der gRV gewährt werden, wenn:

- während der besonderen Auslandsverwendung Pflichtbeitragszeiten vorliegen und
- insgesamt mindestens 180 Tage an Zeiten berücksichtigungsfähiger besonderer Auslandsverwendungen vorliegen ([§ 76e Abs. 1 SGB VI](#)).

Zur Erfüllung dieser Mindestdauer werden alle Zeiten in einer besonderen Auslandsverwendung berücksichtigt, die nach dem 30.11.2002 liegen und jeweils ununterbrochen mind. 30 Tage dauerten ([§ 76e Abs. 1 SGB VI](#)).

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, werden für jeden Kalendermonat der besonderen Auslandsverwendung 0,18 Entgeltpunkte gewährt. Für Teilzeiträume wird nur der entsprechende Anteil zu Grunde gelegt ([§ 76e Abs. 2 SGB VI](#)).

Die Beiträge zahlt der Bund ([§ 188 SGB VI](#)). Die Meldung erfolgt durch das BMVg oder durch die von ihm bestimmte Stelle ([§ 40a DEÜV](#)).

Ist der bzw. die RDL Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, zahlt der Bund an diese Beiträge in der Höhe, die für Zuschläge an Entgeltpunkten nach [§ 76e SGB VI](#) zu entrichten gewesen wären ([§ 188 Abs. 3 SGB VI](#)).

9.2	Kranken- und Pflegeversicherung	FF-Ref.: P II 7
<p><u>In der gKV Pflichtversicherte</u> Während eines RD nach dem 4. Abschnitt des SG bleibt eine bestehende Mitgliedschaft in der gKV und in der sozialen Pflegeversicherung erhalten (§ 193 Abs. 4 S. 1, Abs. 1 und 2 SGB V).</p> <p>Die dafür erforderlichen Beiträge trägt der Bund (§ 251 Abs. 4, § 193 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 SGB V). Dies gilt aber nicht für diejenigen versicherungspflichtig Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG das Arbeitsentgelt weiter zu gewähren ist (denn § 251 Abs. 4 S. 1 SGB V verweist nicht auf § 193 Abs. 1 SGB V): Diese haben vielmehr den auf ein Drittel ermäßigten Beitrag aus dem Arbeitsentgelt weiter zu entrichten (§ 244 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 193 Abs. 4 S. 1 SGB V). AG tragen wie bisher die Hälfte des Beitrages (§ 249 Abs. 1 S. 1 SGB V).</p> <p>Während des WD ruhen für RDL Ansprüche auf Leistungen aus der gKV (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V); dies gilt nicht im Hinblick auf das Mutterschaftsgeld (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB V).</p> <p>Die Ansprüche auf Leistungen von über RDL familienversicherte Angehörige ruhen i. d. R. nicht. Es empfiehlt sich aber dringend (!), vor (!) Beginn des RD mit dem/der AG bzw. der Krankenkasse den Versicherungsschutz der familienversicherten Angehörigen zu klären; dies gilt insbesondere, wenn der RD länger als vier Wochen dauern soll.</p> <p>Der Heranziehungsbescheid ist unverzüglich dem/der AG bzw. der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter vorzulegen (§ 1 Abs. 3 ArbPISchG). Bei bestehender Versicherungspflicht in der gKV verständigen diese die Krankenkasse (§ 204 Abs. 1 S. 1 SGB V).</p> <p><u>In der gKV freiwillig Versicherte</u> Die Beiträge trägt der Bund (§§ 251 Abs. 4 S. 1, 193 Abs. 4 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGB V).</p> <p>Freiwillig in der gKV Versicherte müssen Beginn und Ende des RD ihrer Krankenkasse unverzüglich selbst melden (§ 204 Abs. 1 S. 3 SGB V, § 60 Abs. 1 SGB I).</p> <p><u>In der privaten Krankenversicherung Versicherte</u> Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung werden grundsätzlich nicht erstattet, auch nicht als Ruhensbeiträge.</p>		Entfällt

9.3	Arbeitslosenversicherung	FF-Ref.: P II 7
<p>RDL sind i. d. R. bereits aufgrund des RD in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig (§ 25 Abs. 2 S. 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).</p> <p>Die Beiträge dazu trägt i. d. R. der Bund (§ 347 Nr. 2 SGB III).</p> <p>Als beitragspflichtige Einnahmen gilt ein Betrag in Höhe von 40 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 345 Nr. 2 SGB III).</p> <p>Eine Ausnahme bilden die RDL, die nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. nach dem ArbPISchG) für die Zeit ihres RD ihr Arbeitsentgelt weiter erhalten. Sie gelten auch während des RD als Beschäftigte (aufgrund ihrer zivilen Beschäftigung), da das Beschäftigungsverhältnis durch den Wehrdienst als nicht unterbrochen gilt (§ 25 Abs. 2 S. 1 SGB III). Die Beiträge werden weiterhin aus (z. B.) dem Arbeitsentgelt an die Arbeitslosenversicherung abgeführt.</p> <p>Mit der Beitragszahlung können Anwartschaftszeiten zur Erfüllung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III erworben werden (§ 142 Abs. 1 SGB III). Beachte aber: Die Beiträge vermögen nicht (!) die Höhe des Arbeitslosengeldes zu beeinflussen, da RD keine Berufstätigkeit ist und USG-Leistungen kein Arbeitsentgelt im Sinne des SGB sind.</p>		Entfällt

9.4	Arbeitslosengeld	FF-Ref.: P II 7
<p>Die Zahlung wird i. d. R. mit dem Dienstantritt eingestellt (§§ 136 ff. SGB III).</p> <p>Die Unterhaltssicherung erfolgt ggf. durch Leistungen nach dem USG (§ 5 Abs. 2 USG) (sh. 8.2).</p>		Entfällt

9.5	Arbeitsplatzschutz	FF-Ref.: P II 5
<p>AN (§ 16 Abs. 4, § 1 Abs. 3 ArbPISchG), sowie Beamtinnen und Beamte (§ 16 Abs. 4, § 9 Abs. 4 ArbPISchG) und Richterinnen und Richter (§ 16 Abs. 4, § 9 Abs. 11, 4 ArbPISchG) haben den Heranziehungsbescheid unverzüglich ihrem/ihrer AG bzw. ihrem Dienstvorgesetzten vorzulegen.</p> <p>Da der/die AG bzw. Dienstherr bestimmte Ersatzansprüche gegenüber dem Bund spätestens einen Monat vor (!) Beginn des RD stellen muss (z. B. § 1 Abs. 2 S. 3 ArbPISchG), kann RDL nur dringend geraten werden, dieser Pflicht nachzukommen, um einen Schaden seitens des/der AG bzw. des Dienstherrn zu vermeiden.</p>		Entfällt

9.6	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung	FF-Ref.: P II 5
<p><u>Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung seitens AG</u> Für RD leistende AN hat der/die AG unter den Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 und 3 ArbPISchG die Beiträge (AG- und AN-Anteil) zu bestimmten bereits bestehenden Versicherungen einer zusätzlichen betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter zu entrichten.</p> <p>Die gezahlten Beiträge werden dem/der AG in der Regel nach Ende des WD auf Antrag erstattet (§ 14a Abs. 2 S. 2, § 14c Abs. 1 ArbPISchG). Dies gilt jedoch nicht für AG des öffentlichen Dienstes (§ 14a Abs. 2 S. 3 ArbPISchG).</p> <p>Sh. im Übrigen BerDv C-1400/18 (Ver. 1.1).</p> <p><u>Von RDL geleistete Beiträge</u> Freiwillig von RD leistenden AN geleistete Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. Riester-Rentenversicherung, Lebensversicherung) können zwar erstattet werden (§ 14a Abs. 4 S. 1 ArbPISchG).</p> <p><u>Antrag:</u> Dies geschieht nur auf Antrag (§ 14a Abs. 4 S. 1 ArbPISchG).</p> <p>Allerdings ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/die AG die Beiträge weiterentrichtet (§ 14a Abs. 4 S. 1 ArbPISchG); • das Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG weitergezahlt wird (§ 14a Abs. 4 S. 3 ArbPISchG); oder (!) • Anspruch auf Leistungen nach den § 5 bis § 8 USG besteht (§ 14a Abs. 4 S. 3 ArbPISchG). <p><u>RDL als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung</u> Unter bestimmten Voraussetzungen werden Zahlungen von RDL an diese Einrichtungen erstattet (§ 14b Abs. 1 ArbPISchG).</p> <p><u>Antrag:</u> Dies geschieht nur auf Antrag (§ 14b Abs. 1 S. 1 ArbPISchG).</p> <p>Allerdings ist der Anspruch nach Maßgabe von § 14b Abs. 1 S. 3 ArbPISchG ausgeschlossen.</p> <p><u>Steuerrechtliche Behandlung</u> Die Leistungen nach § 14a Abs. 4, § 14b ArbPISchG sind einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 47 EStG).</p>		Entfällt

9.7	Kindergeld (EStG)	FF-Ref.: P II 7
------------	--------------------------	-----------------

Elternteil als RDL

RDL erhalten Kindergeld (§§ [62 ff. EStG](#)) für ihr Kind bzw. ihre Kinder i. d. R. weiterhin von der Stelle/Familienkasse, die vor Dienstantritt bei der Bw zuständig war ([§ 72 Abs. 4 EStG](#)).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der RD länger als sechs Monate dauert ([§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EStG](#)).

Kind als RDL

RD ist ein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. [§ 63 Abs. 1 S. 2, § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG](#). Dementsprechend entfallen für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen für Kindergeld, so dass Kindergeld nicht gezahlt wird.

Das Ableisten des RD ist durch die Eltern der Familienkasse mitzuteilen ([§ 68 Abs. 1 EStG](#)).

9.8	Waisenrente	FF-Ref.: P II 7
------------	--------------------	-----------------

Während des RD besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Waisenrente aus der gRV, es sei denn, der/die RDL hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder der RD ist ausnahmsweise als Berufsausbildung gemäß [§ 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI](#) anzusehen. Je nach Ausgestaltung des Einzelfalles ruht in der Regel der Anspruch.

Allerdings kann sich die Altersbegrenzung für den Anspruch auf Waisenrente (27. Lebensjahr) gemäß [§ 48 Abs. 5 S. 1 SGB VI](#) um die Dauer des RD erhöhen, wenn dieser Dienst eine Ausbildung unterbricht oder verzögert und sich die Waise nach dem vollendeten 27. Lebensjahr noch in Ausbildung befindet.

Eine Anrechnung des Einkommens als RDL auf die Waisenrente nach [§ 97 SGB VI](#) findet seit dem 01.07.2015 nicht mehr statt.

9.9	Rechtsschutz	FF-Ref.: P III 1
<p>Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer der Bw, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Besitz einer gültigen Dienstfahrerlaubnis der Bw oder einer eigenen gültigen Fahrerlaubnis sind; • die ihre Bereitschaft zum freiwilligen Fahren erklärt haben; und (!) • als Fahrerin/Fahrer von Dienstfahrzeugen einschließlich für dienstliche Zwecke angemieteten oder geleasten Kraftfahrzeugen eingesetzt werden, <p>können Versicherungsschutz erhalten.</p> <p>Hierzu müssen sie in die Liste der Kraftfahrerinnen bzw. Kraftfahrer nach § 58b SG bzw. nach dem 4. Abschnitt SG (FL 58b SG) eingetragen werden. Diese Liste ist alle drei Monate neu zu erstellen und der bzw. die RDL dort neu einzutragen; ansonsten endet der Versicherungsschutz (ZDv A-2642/21 (Ver. 4), Nr. 205 ff.).</p> <p>Die Rechtsschutzversicherung gilt nur in Europa und allen Mittelmeer-Randstaaten (ZDv A-2642/21 (Ver. 4), Nr. 211).</p> <p><u>Antrag:</u> Die versicherte Person hat Schadensfälle selbst beim Versicherer zu melden.</p> <p><u>Frist:</u> Dies muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, geschehen (ZDv A-2642/21 (Ver. 4), Nr. 204).</p>		<p>Entfällt (vgl. (ZDv A-2642/21 (Ver. 4), Nr. 101).</p>

10	Versorgung	
10.1	Bezüge für den Sterbemonat	FF-Ref.: P III 3
Den Hinterbliebenen eines verstorbenen RDL verbleiben die für den Sterbemonat zustehenden Bezüge (§ 41 Abs. 1 SVG i. V. m. § 17 Abs. 1 BeamtVG).		Entfällt
10.2	Sterbegeld	FF-Ref.: P III 3
Entfällt (weder § 41 Abs. 1 Hs. 2 SVG noch § 41 Abs. 2 SVG gelten für RDL).		Entfällt
10.3	Einmalige Unfallentschädigung bei besonders gefährlichen Dienstverrichtungen	FF-Ref.: P III 3
<u>RDL</u>		
Bei bestimmten Unfällen in Ausübung besonders gefährlicher Dienstverrichtungen (z. B. Flugdienst, Sprungdienst, Tauchdienst) wird bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % eine einmalige Entschädigung von 150.000 € gezahlt (§ 63 Abs. 1, Abs. 3 SVG).		
<u>Hinterbliebene</u>		
Sofern die Soldatin/der Soldat die Entschädigung nicht erhalten hat, werden den Hinterbliebenen im Todesfall je nach Verwandtschaftsgrad abgestufte Beträge gewährt, z. B. jeweils insgesamt		
<ul style="list-style-type: none"> • Witwe/Witwer/überlebende Lebenspartnerin/überlebender Lebenspartner und versorgungsberechtigte Kinder insgesamt 100.000 € • subsidiär Eltern insgesamt 40.000 € und • subsidiär Großeltern und Enkel insgesamt 20.000 € (§ 63 Abs. 1 bis 3 SVG). 		

10.4	Einmalige Entschädigung für Unfälle aufgrund besonderer Lebensgefahr	FF-Ref.: P III 3
<p><u>RDL</u> Bei Unfällen aufgrund besonderer Ereignisse (z. B. bestimmte gefährliche Diensthandlungen, rechtswidrige Angriffe), die zu einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50 % führen, wird eine Entschädigung von 150.000 € gezahlt (§ 63a Abs. 1 SVG).</p> <p><u>Hinterbliebene</u> Sh. 10.3.</p>	<p><u>RDL</u> Sh. zunächst Spalte 1.</p> <p>Auch bei Einsatzunfällen im Sinne des § 63c Abs. 2 SVG wird unter den Voraussetzungen der § 63e und § 63a SVG eine einmalige Entschädigung gezahlt.</p> <p><u>Hinterbliebene</u> Sh. Spalte 1.</p>	<p>Sh. Spalte 1.</p>

10.5	Schadensausgleich in besonderen Fällen	FF-Ref.: P III 3
Entfällt	<p><u>RDL</u> Schäden, die RDL während einer besonderen Auslandsverwendung oder im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft bei dienstlicher Verwendung im Ausland infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen oder infolge eines Einsatzunfalls entstehen, werden in angemessenem Umfang ersetzt (insbesondere Vermögensschäden wegen des Ausfalls von Versicherungen aufgrund der sog. „Kriegsklausel“ in den Versicherungs-AGB) (§ 63b Abs. 1 SVG). Sh. hierzu auch → Link.</p> <p><u>Dritte</u> Im Falle des Todes wird der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen den im Versicherungsvertrag Begünstigten gewährt, sofern diese natürliche Personen sind (§ 63b Abs. 3 S. 2 SVG).</p> <p>Wurden Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum oder bestimmter Betriebseinrichtungen an eine juristische Person abgetreten, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten wegen der o. g. Finanzierung freizustellen (§ 63b Abs. 3 S. 3 f. SVG).</p>	Entfällt

10.6	Ausgleichszahlung bei Einsatzunfällen	FF-Ref.: P III 3
Entfällt	<p>RDL, die infolge des Einsatzunfalles dienstunfähig geworden sind, erhalten ggf. neben der Versorgung nach 12.4 und 12.5 einen einmaligen Ausgleich, wenn sie bei Beendigung des RD mind. zu 50 % erwerbsgemindert sind (§ 63f Abs. 1 SVG).</p> <p>Die Ausgleichszahlung ist – z. B. – ausgeschlossen, sofern RDL einen Anspruch auf erhöhte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben (§ 63f Abs. 4 S. 2 SVG).</p> <p>Die Ausgleichszahlung beträgt 30.000 € und erhöht sich für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 500 € Früher abgeleitete Dienstverhältnisse bleiben bei dieser Erhöhung aber unberücksichtigt (§ 63f Abs. 2 SVG).</p>	Entfällt

10.7	Ausgleich für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung	FF-Ref.: P III 3
<p>Wegen der Folgen einer WDB i. S. d. § 81 SVG erhalten RDL ggf. einen Ausgleich in Höhe der Grundrente (§ 31 Abs. 1 BVG) und der Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 4 BVG) (§ 85 Abs. 1 SVG; BerErl D-1463/22 (Ver. 2)).</p> <p>Die Höhe dieser Leistung richtet sich nach dem GdS (zwischen 30 und 100) (§ 31 Abs. 1 BVG).</p> <p>Ggf. findet eine Anrechnung von anderen Leistungen auf die Ausgleichszahlung statt (§ 90 SVG).</p>		

10.8	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	FF-Ref.: P II 5/ P II 1
Entfällt	<p><u>Berufliche Qualifizierung, Schutzzeit</u> Das EinsatzWVG gewährt einsatzgeschädigten Personen (§ 1 EinsatzWVG), die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall im Sinne des § 63c SVG oder des § 31a BeamtVG erlitten haben, während der Schutzzeit (§ 4 EinsatzWVG) verschiedene Leistungen, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach diesem Gesetz oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen. Hierzu erhalten RDL Leistungen der beruflichen Qualifizierung (§ 3 EinsatzWVG).</p> <p><u>Spätere Feststellung einer Einsatzschädigung</u> RDL, deren Einsatzschädigung erst nach Ablauf des RD erkannt wurde, sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art einzustellen (§ 6 Abs. 5 EinsatzWVG).</p> <p><u>Antrag:</u> Dies geschieht nur auf Antrag (§ 6 Abs. 5 S. 1 EinsatzWVG).</p> <p><u>Frist:</u> Hierbei ist i. d. R. eine Frist von zwei Jahren zu beachten (§ 6 Abs. 6 EinsatzWVG).</p> <p><u>Wehrdienstverhältnis besonderer Art</u> RDL, deren Wehrdienstverhältnis während der Schutzzeit durch Zeitablauf enden würde, treten, wenn sie dem nicht widersprechen, unter den Voraussetzungen des § 6 EinsatzWVG in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein. In diesem Wehrdienstverhältnis haben sie die Rechtsstellung eines/einer SaZ (§ 6 Abs. 2 S. 1 EinsatzWVG).</p> <p>Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art endet nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 EinsatzWVG bzw. ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 EinsatzWVG zu beenden.</p> <p><u>Weiterverwendung</u> RDL, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Einsatzunfalles am Ende der Schutzzeit um mindestens 30 % gemindert ist, kann ein Rechtsanspruch auf Weiterverwendung im Geschäftsbereich des BMVg als</p>	Entfällt

	<p>BS (§ 7 EinsatzWVG), im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis (§ 8 EinsatzWVG) bestehen.</p> <p>Der Weiterverwendung geht i. d. R. eine sechsmonatige Probezeit voraus, in der sich die Betroffenen für das angestrebte Dienst-/Arbeitsverhältnis bewähren müssen (§ 7 Abs. 1 S. 1 oder § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EinsatzWVG).</p>	
--	---	--

10.8	Ersatz von Sachschäden im Dienst	FF-Ref.: P III 3
<p>Sachschäden (z. B. an der Privatkleidung von RDL), die bei einem Unfall während der Ausübung des WD eingetreten sind, können u. U. ersetzt werden (§ 86 Abs. 1 SVG; BerV D-1463/22 (Ver. 2), Nr. 601-604).</p>		
<p>Etwaige Geldleistungen von dritter Seite (z. B. Versicherungen) werden hierbei angerechnet (§ 90 SVG).</p>		

10.9	Beschädigtenversorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses	FF-Ref.: P III 3
<p><u>Allgemeines</u> RDL, die eine WDB (vgl. § 81 SVG) erlitten haben, können nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Anspruch auf Versorgung nach dem SVG i. V. m. dem BVG haben.</p> <p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden folgende Leistungen zum Ausgleich gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen der WDB gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilbehandlung (§ 80 SVG, § 10 BVG); • Versorgungskrankengeld (§ 80 SVG, § 16 ff. BVG); • Beschädigtenrente (§ 80 SVG, § 29 ff. BVG); • Pflegezulage (§ 80 SVG, § 35 BVG). <p>Einige dieser Beträge werden entsprechend den Renten in der gRV angepasst (§ 56 BVG).</p> <p><u>Antrag:</u> Leistungen werden auf Antrag gewährt, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 80 S. 1 SVG).</p> <p><u>Hilfeleistung im Ausland</u> Beachtenswert sind in diesem Fall zudem die Vorschriften der § 81d SVG und § 81e SVG.</p>	<p><u>Allgemeines</u> Sh. zunächst Spalte 1.</p> <p><u>Besonderheiten</u> Beachtenswert sind zudem die Vorschriften der § 81c, § 81d und § 81e SVG.</p> <p>Zusätzlich zu den Ansprüchen nach §§ 80 ff. SVG können den RDL bzw. den Hinterbliebenen im Falle eines Einsatzunfalls die in § 63c Abs. 3 SVG genannten Ansprüche zustehen.</p>	<p>Versorgung im Wesentlichen wie in Spalte 1.</p>

10.10	Leistungen in Bezug auf eine bestehende Gesundheitsstörung nach Beendigung des Wehrdienstes	FF-Ref.: P III 3
Entfällt	<p>RDL können wegen einer Gesundheitsstörung, die nicht Folge einer WDB, aber bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist, bestimmte Leistungen erhalten (§ 82 Abs. 1 S. 3, Abs. 1 S. 1 SVG i. V. m. § 10 Abs. 1 und 3, § 11, § 11a, §§ 13 – 24a BVG).</p> <p>Die Leistungen werden bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des RD gewährt (§ 82 Abs. 2 S. 1 SVG).</p> <p>Sofern Ausschlussgründe vorliegen, besteht der Anspruch nicht (§ 82 Abs. 3 SVG).</p>	Entfällt

10.11	Elternrente	FF-Ref.: P III 3
<p>Eltern (§ 49 BVG) verstorbener RDL erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Elternrente (§ 80 SVG i. V. m. § 49 ff. BVG).</p> <p>Ihre Höhe ist u.a. abhängig von Einkommen und der Anzahl der verstorbenen Kinder. Die volle, nicht um einen Erhöhungssatz erhöhte und nicht um Anrechnungen verminderte Rente beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Elternpaar 638 € monatlich; bzw. • einen Elternteil 445 € monatlich (§ 80 SVG i. V. m. § 51 BVG). <p>Die Beträge werden angepasst (§ 56 Abs. 1 BVG).</p>		

Allgemeines

Hinterbliebene (vgl. [§ 38 Abs. 1 S. 1 BVG](#), [§ 43 BVG](#)) von an den Folgen einer WDB ([§ 81 SVG](#)) verstorbenen RDL erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Versorgung ([§ 80 S. 2 SVG](#) i. V. m. [§§ 38 ff. BVG](#)).

Antrag: Leistungen werden nur auf Antrag gewährt ([§ 80 S. 2 SVG](#)).

Leistungen für die Witwe/den Witwer/den hinterbliebenen Lebenspartner ([§ 80 SVG](#) i. V. m. [§ 40 ff. BVG](#))

Die einkommensunabhängige Grundrente beträgt 472 € monatlich ([§ 80 SVG](#) i. V. m. [§ 40 BVG](#)). Sie wird angepasst ([§ 56 Abs. 1 BVG](#)).

Daneben kommen ggf. Krankenbehandlung und einkommensabhängige Leistungen, wie Schadensausgleich ([§ 80 SVG](#) i. V. m. [§ 40a BVG](#)), Pflegeausgleich ([§ 40b BVG](#)) und Ausgleichsrente ([§ 41 BVG](#)) in Betracht.

Leistungen für die Waisen ([§ 80 SVG](#) i. V. m. [§ 45 ff. BVG](#))

Die Grundrente beträgt für

- Halbwaisen: 132 € monatlich;
- Vollwaisen: 249 € monatlich ([§ 80 SVG](#) i. V. m. [§ 46 BVG](#)).

Die volle (also bei fehlendem anzurechnenden Einkommen) Ausgleichsrente beträgt für

- Halbwaisen: 233 € monatlich;
- Vollwaisen: 325 € monatlich ([§ 80 SVG](#) i. V. m. [§ 47 BVG](#)).

Die Renten werden angepasst ([§ 56 Abs. 1 BVG](#)).

11	Urlaub	
11.1	Erholungsurlaub	FF-Ref.: P II 5
<p><u>Erholungsurlaub</u> RDL erhalten für jeden vollen (!) Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der BS und SaZ, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt (§ 5 Abs. 2, Abs. 1, § 1 SUV, § 5 EUrIV; ZDv A-1420/12 (Ver. 1)). Die Urlaubsdauer beträgt 30 Tage pro Jahr (§ 5 Abs. 2, Abs. 1, § 1 SUV, § 5 Abs. 1 EUrIV).</p> <p><u>Antrag</u>: Erholungsurlaub muss beantragt werden (ZDv A-1420/12 (Ver. 1), Nr. 106, 113).</p> <p>Mit dem Ausscheiden aus der Bw erlöschen alle Urlaubsansprüche aus dem Wehrdienstverhältnis (ZDv A-1420/12 (Ver. 1), Nr. 110).</p> <p>Eine „Auszahlung“ von Urlaub ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 5 Abs. 2, Abs. 1, § 1 SUV, § 10 EUrIV; ZDv A-1420/12 (Ver. 1), Nr. 111).</p> <p>Für den Fall des krankheitsbedingten Urlaubsverfalls sh. ZDv A-1420/12 (Ver. 1), Nr. 401 ff.</p> <p><u>Auswirkung auf den Erholungsurlaubsanspruch in ziviler Beschäftigung</u> AG können den Erholungsurlaub, der AN für ein Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den AN RD leisten, um ein Zwölftel kürzen (§ 16 Abs. 4, § 4 Abs. 1 ArbPISchG). Entsprechendes gilt für Beamtinnen/Beamte (§ 9 Abs. 9, § 4 Abs. 1 ArbPISchG) und Richterinnen/Richter (§ 9 Abs. 11 ArbPISchG).</p>		Entfällt
11.2	Sonderurlaub	FF-Ref.:
<p>RDL kann Sonderurlaub gewährt werden, insbesondere aus wichtigen persönlichen Gründen (§ 9 SUV i. V. m. SUrIV; sh. ausführlich ZDv A-1420/12 (Ver. 1), Nr. 301 ff.).</p> <p>Darüber hinaus kann Sonderurlaub auch als Form der Anerkennung gewährt werden (z. B. nach § 11 Abs. 3 WDO).</p>		Entfällt

12	Fürsorge		
12.1	Reisebeihilfen für Familienangehörige bei schwerer Erkrankung von RDL		FF-Ref.: P III 1
	<p>Bestimmten Familienangehörigen von RDL kann eine Reisebeihilfe für den Besuch von schwer erkrankten RDL gewährt werden.</p> <p><u>Antrag:</u> Leistungen erfolgen nur auf Antrag (ZDv A-2642/15 (Ver. 3), Nr. 103).</p> <p><u>Frist:</u> Es gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr (ZDv A-2642/15 (Ver. 3), Nr. 103).</p> <p>Der Sozialdienst der Bundeswehr unterstützt die Berechtigten bei der Antragstellung (ZDv A-2642/15 (Ver. 3), Nr. 104).</p>	Entfällt in der Regel.	Sh. Spalte 1.
12.2	Reisebeihilfen für Familienangehörige von verstorbenen RDL		FF-Ref.: P III 1
	<p>Bestimmten Familienangehörigen von RDL kann eine Reisebeihilfe zur Teilnahme an der Beerdigung oder an der militärischen Trauerfeier für verstorbene RDL gewährt werden (ZDv A-2641/4 (Ver. 2), Nr. 159 ff.).</p> <p>Zum Begriff des Familienangehörigen sh. ZDv A-2641/4 (Ver. 2), Nr. 185.</p>		
12.3	Sonstige Fürsorge bei Todesfällen		FF-Ref.:
	<p>In bestimmten Fällen können bestimmten Personen zusätzliche Zuwendungen in Höhe von bis zu 1.200 €(z. B. für Todesanzeigen, Herrichtung der Grabstätte) gewährt werden (ZDv A-2641/4 (Ver. 2), Nr. 201 ff.).</p>		

12.4	Haushaltshilfe		FF-Ref.: P III 1
Entfällt	<p>Sofern Familienpflichten des RDL durch die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung oder an einer einsatzvorbereitenden Ausbildung oder durch die Mitwirkung an der Erfüllung einer einsatzgleichen Verpflichtung oder von Dauereinsatzaufgaben der Bundesrepublik Deutschland durch diesen oder eine nahe Bezugsperson nicht wahrgenommen werden können, können die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe erstattet werden.</p> <p>Der Höchstsatz beträgt 50 € pro Tag (§ 7 Abs. 1 S. 1 SHV); im Falle gewerblicher Dienstleister gilt § 7 Abs. 1 S. 2 SHV.</p> <p><u>Antrag:</u> Die Kosten werden nur auf Antrag erstattet (§ 3 Abs. 1 SHV; ZV A1-2642/0-5000 (Ver. 1.1), Nr. 201 ff.; Formular Bw 3240). Dieser ist zu begründen und mit Anlagen zu versehen (§ 4 SHV).</p> <p><u>Frist:</u> Es gilt eine Antragsfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Teilnahme an einer der in § 1 Abs. 1 SHV genannten Maßnahmen (§ 5 SHV).</p>	Entfällt	

13	Preise		
13.1	Preise für Bestleistungen		FF-Ref.: FÜSK III 2
<p>Bestleistungen einzelner RDL oder Gemeinschaften können durch die Gewährung von Preisen gewürdigt werden (ZErl B-2640/3 (Ver. 1)).</p> <p>Die Übergabe von Geld, Gutscheinen oder Lebens- und Genussmitteln anstelle des Preises ist unzulässig (ZErl B-2640/3 (Ver. 1), Nr. 406).</p>			

14	Beförderungen	
14.1	Beförderungen	FF-Ref.: P II 1/ PII 5
<p><u>Allgemeine Voraussetzungen</u> Beförderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • richten sich nach Eignung, Befähigung und Leistung; • setzen die Verwendung auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten; und (!) • setzen bestimmte Dienstzeiten voraus (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 109, 201, 209 ff.). <p>Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 111). Das heißt: Auch wenn alle Voraussetzungen einer Beförderung erfüllt sind, können RDL keine Beförderung einfordern.</p> <p><u>Besonderheiten in Bezug auf RDL</u> Der Verwendung auf einem Dienstposten entspricht bei RDL die Beorderung (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 302). Bestimmte RD können auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrdienstzeit (Mindestdienstdauer) angerechnet werden (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 310). Eine Beförderung ist – sofern nichts anderes bestimmt ist – frühestens ein Jahr nach der letzten Beförderung und nur innerhalb von vier Jahren seit dem letzten Wehrdienst zulässig (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 308).</p>		<p>Sh. zunächst Spalte 1/2.</p> <p>DVag können auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrdienstdauer nur unter besonderen Bedingungen angerechnet werden (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 310, 312).</p>

15	Dankurkunde	
15.1	Dankurkunde	FF-Ref.: FÜSK III 2
<p><u>Dankurkunden zum Ende eines Beorderungsverhältnisses</u> Beordnete Reservistinnen und Reservisten erhalten bei Ausplanung aus dem Beorderungsverhältnis eine Dankurkunde, wenn sie mindestens einen RD gemäß § 60 SG in der Beorderungsverwendung abgeleistet haben (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Abschnitt 3.6.3.15). Die Dankurkunde ist in würdiger Form auszuhändigen (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 3232).</p> <p><u>Dankurkunden für langjährige Beorderungen</u> Beordnete Reservistinnen und Reservisten, die sich mindestens 25 Jahre in einem Beorderungsverhältnis befinden, erhalten eine Dankurkunde für langjährige Beorderung (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 3238).</p> <p><u>Antrag:</u> Hierzu ist ein formloser Antrag zu stellen. Er ist bei der zuständigen Beordnungsdienststelle einzureichen (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 3238).</p> <p>Urkunden werden ferner nach einer Beordnungsdauer von 25, 30, 35, 40 und 45 Jahren ausgehändigt. Dabei ist es unerheblich, ob das Beorderungsverhältnis ununterbrochen bestand (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 3239).</p>		Entfällt (sofern RD nicht beordert ist).

16	Ehrenzeichen	
16.1	Ehrenzeichen der Bundeswehr	FF-Ref.: P II 5/ P I 2
<p><u>Ehrenzeichen</u> Für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen kann RDL nach einer Dienstzeit von</p> <ul style="list-style-type: none"> • sieben Monaten das Ehrenzeichen „Ehrenmedaille der Bundeswehr“; • fünf Jahren das Ehrenzeichen „Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze“; • zehn Jahren das Ehrenzeichen „Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber“; • zwanzig Jahren das Ehrenzeichen „Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold“ <p>verliehen werden (Art. 4 Abs. 2 S. 2 Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008).</p> <p>Für RDL gelten hierbei zehn RD-Tage als ein Dienstjahr. DVag werden auf diese Dienstzeiten nicht (!) angerechnet (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 406).</p> <p><u>Sonderformen</u> In Ausnahmefällen kann bei besonders herausragenden Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber in besonderer Ausführung verliehen werden.</p> <p>Wurde die Leistung unter Gefahr für Leib und Leben erbracht, kann das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold in besonderer Ausführung verliehen werden (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 203).</p> <p>Beide Sonderformen können auch vor Erreichen der ansonsten bestimmten Dienstzeiten verliehen werden (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 303).</p> <p><u>Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit</u> Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit wird für außergewöhnlich tapfere Taten verliehen. Dies setzt bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben ein mutiges, standfestes und geduldiges Verhalten voraus, mit dem der militärische Auftrag erfüllt wird (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 202, 304).</p> <p><u>Sonderbestimmungen für RDL</u> Für RDL gelten die Sonderbestimmungen der Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 401 ff.).</p>		<p>DVag werden auf die erforderlichen Dienstzeiten nicht (!) angerechnet (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 406).</p>

16.2	Einsatzmedaille der Bundeswehr	FF-Ref.: P II 5/ P I 2
Entfällt	<p><u>Einsatzmedaille</u> Für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen ab dem 1. November 1991 kann die Einsatzmedaille in verschiedenen Stufen wie folgt verliehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Bronze: mindestens 30 Tage Dienst im Einsatz. • in Silber: mindestens 360 Tage Dienst im Einsatz. • in Gold: mindestens 690 Tage Dienst im Einsatz (ZDv A-2650/9 (Ver. 2), Nr. 202). <p>Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein (ZDv A-2650/9 (Ver. 2), Nr. 202).</p> <p><u>Einsatzmedaille (Stufe „Gefecht“)</u> Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ wird verliehen, wenn die auszuzeichnende Person nach dem 28. April 2009 mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten hat (ZDv A-2650/9 (Ver. 2), Nr. 208).</p> <p>Eine Mindestdienstzeit ist nicht erforderlich (ZDv A-2650/9 (Ver. 2), Nr. 208).</p>	Entfällt

17	Dienstzeugnis/Beurteilung		
17.1	Dienstzeugnis		FF-Ref.: P II 1
<u>RD von mind. sechs Monaten Dauer</u> Bei Beendigung eines RD von mindestens sechs Monaten ist ein Dienstzeugnis <u>ohne Antrag</u> zu erstellen (ZDv A-1340/50 (Ver. 3.2), Nr. 219, Anl. 14.23 i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 WpflG).		Entfällt	
<u>RD von mind. vier Wochen Dauer</u> Bei einem kürzeren, jedoch mindestens vier Wochen dauernden RD wird ein Dienstzeugnis <u>auf Antrag</u> erstellt (ZDv A-1340/50 (Ver. 3.2), Nr. 219, Anl. 14.23).			

17.2	Beurteilung		FF-Ref.: P II 1
Beurteilungen sind zu erstellen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • nach einem RD von mehr als zwölf Tagen, wenn RDL in ihrem derzeitigen Dienstgrad noch nicht beurteilt wurden; • auf Anforderung durch die Personal bearbeitende Stelle. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass ein Beorderungsverhältnis besteht (ZDv A-1340/50 (Ver. 3.2), Nr. 212). Im Einzelnen sh. ZDv A-1340/50 (Ver. 3.2), Nr. 212 bis 216.		Eine Beurteilung ist für alle RDL vom Dienstgrad Unteroffizier/Maat an aufwärts bei einer Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bzw. einer Mission von mehr als drei Monaten Dauer zu erstellen (ZDv A-1340/50 (Ver. 3.2), Nr. 213).	Entfällt

18	Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen	
18.1	Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen	FF-Ref.: FüSK III 2
Entfällt	<p>RDL können zur Nachbereitung (z. B. Einsatznachbereitungsseminare (sh. ZERl B-2640/8) oder medizinische Versorgung) im Rahmen von RD herangezogen werden (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 3131).</p> <p>RD zwecks Abgeltung eines etwaigen aus der Auslandsverwendung bzw. Mission entstandenen Urlaubsanspruchs ist unzulässig (!) (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 3131). Zum Urlaub sh. 11.</p>	Entfällt

19	Unterstützende Organisationen	
19.1	Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (SHWBw)	FF-Ref.: FüSK III 2
<p>Der Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (→ Link) bietet schnelle und unbürokratische Hilfe für unverschuldet in Not geratene Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörige. Die Unterstützung von Reservistinnen und Reservisten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Notlage im Zusammenhang mit dem WD oder der freiwilligen Reservistenarbeit entstanden ist (ZDV A-2640/14 (Ver. 2), Nr. 102).</p> <p>Notlagen können sein: einsatzbezogene Notlagen (insb. PTBS-Geschädigte), Todesfälle, Erkrankungen und unverschuldete finanzielle Notlage.</p> <p><u>Antrag</u>: Eine Unterstützung erfolgt auf Antrag hin.</p> <p>Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu Antragsteller/Antragstellerin mit Dienst- und Privatanschrift, Dienstgrad, Status und PK; • Empfänger/Empfängerin der Kameradschaftshilfe (KH) mit Anschrift und Bankdaten; • Ausgefüllte Datenschutzerklärung; • Stellungnahme durch Disziplinarvorgesetzten/Disziplinarvorgesetzte mit Dienststellung, Dienstgrad und Name; und (!) • je nach Notlage erforderliche weitere Unterlagen (→ Link). <p>Der Antrag samt Anlagen ist zu richten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Postalisch: Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., Postfach 1328, 53003 Bonn. • E-Mail: Soldatenhilfswerk@bundeswehr.org <p>Weitergehende Informationen unter: http://www.soldatenhilfswerk.org/.</p>		

19.2	Bundeswehr-Sozialwerk e. V. (BwSW)	FF-Ref.: P III 1
<p>Der Bundeswehr-Sozialwerk e. V. (→ Link) unterstützt Angehörige der Bw finanziell und materiell, falls sie ein Handicap haben, unverschuldet in eine Notlage geraten, bei Auslandseinsätzen verwundet worden sind oder Hinterbliebene von gefallenen Soldaten sind.</p> <p>Er wird durch das BMVg unterstützt (sh. im Einzelnen ZDv A-2644/1 (Ver. 3.0)).</p> <p>Mitglied werden können nach Maßgabe der Satzung (→ Link) alle aktiven und ehemaligen Bw-Angehörigen und Ehepartner/-partnerinnen und Kinder von Mitgliedern (→ Link).</p> <p>Die wichtigsten Angebote des BwSW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Menschen mit Handicaps (→ Link); • Veranstaltung von – zum Teil bezuschussten – nationalen und internationalen Freizeiten und Reisen (→ Link) (→ Link); und • Hilfe für Familien und Einzelpersonen in Notlagen (→ Link). <p>Weitergehende Informationen unter www.bundeswehr-sozialwerk.de.</p>		

19.3	Deutsche Härtefallstiftung	FF-Ref.:
<p>Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von persönlich und/oder wirtschaftlich Hilfsbedürftigen, insbesondere die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Soldaten sowie Reservisten und zivilen Angehörigen der Bw und der NVA außerhalb des geltenden Versorgungsrechts, um in besonderen Härtefällen, die aufgrund der Ausübung der dienstlichen Pflichten entstanden sein könnten, Hilfe zu leisten.</p> <p><u>Antrag</u>: Eine Unterstützung erfolgt auf Antrag hin (→ Link).</p> <p>Weitergehende Informationen unter https://haertefall-stiftung.de/.</p>		

19.4	von Rohdich´sche Legatenfonds (vRLF)	FF-Ref.:
<p>Der von Rohdich´sche Legatenfonds unterstützt u. a. Angehörige der Bundeswehr (Soldatinnen/Soldaten, dienstleistende Reservisten/Reservistinnen und zivile Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) und deren nächste Familienangehörigen.</p> <p>Dies geschieht durch Kameradschaftshilfen, Unterstützungsleistungen und in bestimmten Fällen durch Kinderurlaubs-Maßnahmen.</p> <p><u>Antrag</u>: Eine Unterstützung erfolgt auf Antrag hin (→ Link).</p> <p>Weitergehende Informationen unter https://haertefall-stiftung.de/.</p>		

Der VdRBw ([→ Link](#)) ist der besonders beauftragte Träger der Reservistenarbeit außerhalb der Bw (Fachstrategie K-10/5, Nr. 5040). Durch den VdRBw werden u. a. die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr flächendeckend und lebenslang nach den Richtlinien des BMVg betreut. Der VdRBw ist nicht nur für seine Mitglieder, sondern darüber hinaus für alle Reservistinnen und Reservisten, die sich in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit engagieren wollen, wichtigster Ansprechpartner (Schaltstellenfunktion). Die Aufgaben und Ziele des VdRBw sind insbesondere in der Strategie der Reserve vom 18. Oktober 2019 festgelegt (Fachstrategie K-10/5, 7.6).

Reservistinnen und Reservisten können ordentliche, aktive Soldatinnen und Soldaten der Bw können außerordentliche Mitglieder nach Maßgabe der Satzung des VdRBw ([→ Link](#)) werden ([→ Link](#)).

Die Geschäftsstellen des VdRBw auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene sowie die einzelnen Reservistenkameradschaften können über <https://www.reservistenverband.de/reservisten-vor-ort/> ermittelt werden.

Weitergehende Informationen unter <https://www.reservistenverband.de/>.

21	Betreuung(seinrichtungen)
21.1	Betreuung
FF-Ref.: FüSK III 2 / IUD II 3	
<p><u>Allgemeines</u> Betreuung im Inland und Ausland sowie in den Einsätzen umfasst alle Leistungen und Einrichtungen für Bw-Angehörige und ihre Familien, die ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn haben. Mit ihnen sollen die Besonderheiten des militärischen Dienstes erträglicher und der Dienst in der Bw durch ein umfassendes Angebot attraktiver gemacht werden. Betreuung und Fürsorge umfassen allgemeine, sozialdienstliche, sanitätsdienstliche und psychologische Aspekte.</p> <p><u>Betreuung im Inland</u> Die Betreuung im Inland kann Einrichtungen wie Saunaanlagen, Internet-Terminals, Konditions- und Fitnessräumen sowie Mediatheken umfassen (sh. im Einzelnen ZDv A-2640/20 (Ver. 2), Nr. 101 ff.).</p> <p>Beachte: I. d. R. besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung dieser Einrichtungen (so ist z. B. die Nutzung durch die aktive Truppe vorrangig). Zudem ist oftmals ein angemessenes Entgelt für die Nutzung zu entrichten.</p> <p><u>Betreuung im Auslandseinsatz</u> Betreuungseinrichtungen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungseinrichtungen mit und ohne Bewirtschaftung, wie z. B. Gemeinschafts-/Aufenthaltsräume, Einsatzkantinen und daran angeschlossenen bewirtschafteten Gemeinschaftsräumen (sogenannte Nebentheken) oder mobilen Betreuungseinrichtungen; • hilfsweise aus gleichgearteten behelfsmäßigen Betreuungseinrichtungen; • stationären und mobilen Elementen für den Verkauf von Marketenderwaren bei abgesetzten Teileinheiten; • Sporteinrichtungen für Kondition und Fitness; • Einrichtungen nationaler und internationaler Betreuungsorganisationen; • Messen und Bordkantinen auf Schiffen und Booten der Marine; und • weiteren Einrichtungen (ZErl B-2640/4, Nr. 204). <p>Hinzu kommen Angebote wie Zeitungen/Zeitschriften, Audio-visuelle Medien, Truppenpsychologische Betreuung, Sozialdienstliche Beratung und Unterstützung, rechtliche Erstberatung in privaten Rechtsangelegenheiten, Zusendung von Briefwahlunterlagen, Verfahren bei familiären Notlagen und die Militärseelsorge (ZErl B-2640/4, Nr. 517 ff.).</p>	

21.2	Soldatenheime	FF-Ref.: FüSK III 2
<p>Soldatenheime sind außerdienstliche Betreuungseinrichtungen, die von kirchennahen Trägerverbänden betrieben werden, vornehmlich zur Freizeitgestaltung und Kontaktpflege zu der Zivilbevölkerung (ZDv A-2640/17 (Ver. 2), Nr. 101 f.).</p> <p>Die Soldatenheime stehen jedem Soldaten und jeder Soldatin der Bw sowie den Angehörigen verbündeter und befreundeter Streitkräfte ohne Unterschied der Konfession und des Dienstgrades offen. Zutritt haben ferner alle anderen Angehörigen der Bw, die Familienangehörigen sowie die übrige Zivilbevölkerung (ZDv A-2640/17 (Ver. 2), Nr. 201 f.).</p> <p>Nähere Informationen zu den Standorten der Soldatenheime finden sich hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der EAS im Inland betriebene Soldatenheime: https://www.eas-berlin.de/oasen/oasen-in-der-heimat. • von der EAS im Ausland betriebene Soldatenheime: https://www.eas-berlin.de/oasen/oasen-im-einsatz/ • von KAS betriebene Soldatenheime: https://www.kas-soldatenbetreuung.de/freizeit/oasen-soldatenfreizeitheime/. <p>Sh. im Einzelnen Anlage 5.</p>		

21.3	Freizeitbüros	FF-Ref.: FüSK III 2
<p>Zu den Aufgaben der Freizeitbüros gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Soldatinnen und Soldaten sowie ihrer Familien in Betreuungsangelegenheiten; • Vermittlung von Angeboten zur Betreuungsgestaltung nach Maßgabe der zuständigen militärischen Vorgesetzten; • Bereithalten von Informationen für Studierwillige, Aufbau und Pflege von Kontakten mit der Universität/Fachhochschule usw. am Standort (sofern vorhanden); • Bekanntgabe von Reiseangeboten und Übernachtungsmöglichkeiten; und • Organisieren und Durchführen eigener Maßnahmen und Veranstaltungen (ZentrR A2-2640/28-0-1 (Ver. 2), Nr. 205). <p>Unter Umständen führen sie auch eine Liste über Mitfahrgelegenheiten (ZentrR A2-2640/28-0-1 (Ver. 2), Nr. 420).</p>		

21.4	Offene Betreuung	FF-Ref.: FüSK III 2
<p>Diese außerdienstliche Betreuung umfasst die Freizeitgestaltung durch allgemeinbildende, kreative, kulturelle sowie der Unterhaltung und Geselligkeit dienende Veranstaltungen und Wettbewerbe, die Einbeziehung der Familienangehörigen und Angehörigen sowie die Kontaktpflege mit der Zivilbevölkerung (ZDv A-2640/11 (Ver. 2), Nr. 202).</p>		

Familienbetreuungszentren

Zur Betreuung der Angehörigen von Bw-Angehörigen im Auslandseinsatz sind 31 Familienbetreuungszentren und ergänzende Familienbetreuungsstellen eingerichtet.

Diese sind Ansprechstelle für alle sozialen Angelegenheiten und vermitteln Rat und Hilfe (sh. im Einzelnen ZAnw B1-2640/0-8003 (Ver. 2), Nr. 302). Sie arbeiten eng mit den Stammtruppenteilen, dem Sozialdienst der Bw, dem Psychologischen Dienst der Bw und der Militärseelsorge zusammen.

Eine Übersicht über die Betreuungseinrichtungen mit Recherchemöglichkeit findet sich hier: <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/betreuungsportal/familienbetreuung/wo-finde-ich-meine-betreuungseinrichtung->.

Sh. im Einzelnen Anlage 6.

„Netzwerk der Hilfe“

Das „Netzwerk der Hilfe“ (sh. im Einzelnen ZAnw B1-2640/0-8003 (Ver. 2), Nr. 1401 ff.) hat zur besseren Zugänglichkeit seines Angebotes eine Internetpräsenz eingerichtet. Sie ist aufrufbar unter <https://www.bundeswehr-support.de/bws/>.

Allgemeines

Der Sozialdienst der Bw ([→ Link](#)) umfasst die Sozialarbeit und die Sozialberatung. Beide Fachbereiche arbeiten eng zusammen und sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur engen Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vorgesetzten verpflichtet.

Leistungen des Sozialdienstes können unter anderem in Anspruch nehmen:

- Angehörige der Bw und ihren Familien;
- ehemalige Bw-Angehörige mit möglichen, vermutlich während der Dienstzeit erlittenen, psychischen oder physischen Schäden; und
- Familienangehörige sowie Hinterbliebene.

Sozialarbeit

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Bw werden tätig bei:

- der Vor- und Nachbereitung sowie auch Begleitung der Auslandseinsätze im persönlichen und familiären Bereich;
- Fragen zu persönlichen und familiären Angelegenheiten sowie zwischenmenschlichen Problemen am Arbeitsplatz;
- wirtschaftlichen Schwierigkeiten;
- Suchtgefahren und Abhängigkeiten (z. B. Alkohol);
- gesundheitlichen Problemen und Pflegebedürftigkeit; und
- Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst

Sozialberatung

Die Sozialberaterinnen und Sozialberater werden tätig bei Fragen

- des Sozial-, Sozialversicherungs- und Versorgungsrechts (beispielsweise Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung);
- des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige;
- der Versorgung infolge einer Dienstunfähigkeit; und
- der Einsatzversorgung oder der Versorgung bei WDB.

Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen unter <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/der-sozialdienst-der-bundeswehr> und ZDv A-2641/1 (Ver. 3).

Insbesondere findet sich dort auch eine regelmäßig aktualisierte Version des Sozialdienstverzeichnisses der Bundeswehr mit allen Anschriften, Telefonnummern und Zuständigkeitsbereichen der Sozialdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ([→ Link](#)).

21.7 **Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte (ZKAE) und Psychosoziales Netzwerk**

FF-Ref.: P II 1

Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte

Aufgabe dieser Stelle ist die umfassende Prozesskoordination im Sinne eines patientenorientierten, organisations- und leistungsträgerübergreifenden Fallmanagements, das den Betroffenen bei Unterstützungsbedarf begleitet, fördert und unter Nutzung aller Möglichkeiten unterstützt.

Bei Fragen zur Anwendung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (sh. 10.8):

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Ref. ZS 2.3 Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte

Alte Heerstraße 81

53757 Sankt Augustin

Eine Übersicht über die telephonische Erreichbarkeit der einzelnen Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen findet sich hier: <https://www.bundeswehr.de/de/koordinierungsstelle-fuer-einsatzgeschaedigte-42792>.

Psychosoziales Netzwerk

Das Psychosoziale Netzwerk (PSN) vereint verschiedene Fachkompetenzen sowohl in den Standorten in Deutschland als auch im Einsatz.

Weitergehende Informationen unter <https://www.angriff-auf-die-seele.de/cms/hilfe/psychosoziales-netzwerk.html> sowie in der ZDv A-2662/1 (Ver. 3).

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu PTBS unter <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/ptbs-hilfe> und <https://www.bundeswehr-support.de/bws/ansprechstellen/hilfe/fitness-und-gesundheit/psychische-fitness/posttraumatische-belastungsstrung-ptbs>.

Zu weiteren Informationen zur Betreuung von ehemaligen Angehörigen der Bw, die unter Einsatzfolgen leiden, sh. K-9000/031 (Ver. 1).

Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag
gemäß USG (Stand 4. August 2019)

Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag

	1	Tagessatz	
		2	3
	Dienstgrad	Prämie nach § 11	Auslandszuschlag nach § 19
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	18,82 €	10,18 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	11,71 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	21,59 €	13,25 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	13,25 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	13,76 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	24,38 €	14,27 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	24,68 €	14,27 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	14,78 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	15,29 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	26,52 €	15,80 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	27,15 €	16,32 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	16,32 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	29,00 €	16,83 €

Höhe der Mindestleistung für RDL gem. § 8 USG¹
gemäß USG (Stand 4. August 2019)

Mindestleistung

	Dienstgrad	Tagessatz			
	1	2	3	4	5
		Reservisten- dienst Leistende ohne Kind	Reservisten- dienst Leistende mit einem unter- haltsberechtigten Kind	Reservisten- dienst Leistende mit zwei unter- haltsberechtigten Kindern	Reservisten- dienst Leistende mit drei unter- haltsberechtigten Kindern ¹
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfun-ker, Schütze, Flieger, Sanitätssol-dat, Matrose, Gefreiter	65,60 €	77,16 €	81,17 €	91,60 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	66,69 €	78,42 €	82,26 €	92,47 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	67,10 €	78,87 €	82,54 €	92,61 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	68,77 €	80,61 €	83,77 €	93,35 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	70,99 €	83,12 €	86,25 €	95,75 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	74,27 €	86,81 €	89,87 €	99,33 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabs- bootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	79,12 €	92,47 €	95,50 €	104,87 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	83,76 €	97,45 €	100,66 €	109,76 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	92,96 €	107,81 €	110,90 €	120,08 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleut- nant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabs- veterinär	110,78 €	128,12 €	131,25 €	140,46 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabs- arzt, Oberstabsveterinär	113,16 €	130,91 €	134,06 €	143,06 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapothe- ker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	131,40 €	153,03 €	156,09 €	164,78 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapo- theker, Flottenapotheker, Oberst- arzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	141,51 €	165,20 €	168,22 €	176,77 €

¹ Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz zwischen den Tagessätzen nach den Spalten 4 und 5 erhöht.

Schutz des Arbeitsplatzes
gemäß ArbPISchG (Stand 1. Januar 2020)

Beachte:

Die nachfolgenden Ausführungen zum [ArbPISchG](#) gelten im Falle von im Inland geleistetem freiwilligem RD nur, soweit der RD allein oder zusammen mit anderem RD im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert ([§ 16 Abs. 4, § 10](#)). Diese Beschränkung gilt nicht für Hilfeleistungen im Innern gemäß [§ 63 SG](#).

Zweck des ArbPISchG:

- Schutz (unter anderem) der RDL vor wehrdienstbedingten Nachteilen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz.
- Anrechnung der Wehrdienstzeit im Arbeitsverhältnis.
- Neu: Erstattung bestimmter Personalkosten einiger AG durch den Bund.

Einige gesetzliche Regelungen im Einzelnen:

1. Ruhen des Arbeitsverhältnisses ([§ 1 ArbPISchG](#))

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird durch den RD nicht aufgelöst, sondern ruht währenddessen. Mit Beendigung des RD lebt das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten des/der AN wieder auf. Das Gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse, allerdings wird die im Arbeitsvertrag vereinbarte Zeit durch den RD nicht verlängert.

Besonderheiten gelten für AN im öffentlichen Dienst ([§ 1 Abs. 2, § 15 Abs. 2](#)), Beamte/Beamtinnen ([§ 9 Abs. 2](#)) und Richter/Richterinnen ([§ 9 Abs. 11, Abs. 2](#)).

2. Kündigungsschutz ([§ 2 ArbPISchG](#))

Während eines RD darf der AG das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen (Verbot der ordentlichen Kündigung).

Im Übrigen darf der AG das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlass des RD kündigen. Dieses Kündigungsverbot gilt auch während der Probezeit von AN. Muss ein AG aus dringenden betrieblichen Erfordernissen ([§ 1 Abs. 2 KSchG](#)) AN entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden den RD von AN nicht zu deren Ungunsten berücksichtigen. Das Recht des AG zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt; die Heranziehung zum RD ist kein solcher wichtiger Grund ([§ 2 Abs. 3](#)).

3. Beweislastregelung ([§ 2 Abs. 2 ArbPISchG](#))

Damit RDL ihre Rechte aus dem ArbPISchG notfalls auch durchsetzen können, gilt zu ihren Gunsten folgende Beweislastregelung: In einem Rechtsstreit muss der AG darlegen, dass er dem/der RDL nicht aus Anlass des RD gekündigt hat oder dass er bei der Auswahl der zu Entlassenden den RD des/der AN nicht zu dessen/ihren Ungunsten berücksichtigt hat. Kann er dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

4. Benachteiligungsverbot ([§ 5 ArbPISchG](#)) und Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ([§ 6 ArbPISchG](#))

Nimmt der/die RDL im Anschluss an den RD die Arbeit in seinem/ihrer bisherigen Betrieb wieder auf, darf ihm/ihr aus der wehrdienstbedingten Abwesenheit in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen ([§ 5](#)).

Die Zeit des RD ist auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit beziehungsweise Dienst- und Beschäftigungszeit anzurechnen, sofern es sich bei RDL nicht um Auszubildende oder sonstige in Berufsausbildung Beschäftigte handelt ([§ 6 Abs. 1](#)). Auf Probe- und Ausbildungszeiten wird der RD jedoch nicht angerechnet ([§ 6 Abs. 2](#)).

5. Erstattungen durch den Bund ([§ 1 Abs. 2 Satz 3, § 1 Abs. 6 ArbPISchG](#))

Auf Antrag erstattet der Bund dem AG für einen RD im Kalenderjahr das ausgezahlte, um die gesetzlichen Abzüge geminderte Arbeitsentgelt ([§ 14 SGB IV](#)) für den 15. bis 30. Tag ([§ 1 Abs. 2 Satz 3](#)).

Unter bestimmten Voraussetzungen erstattet der Bund auf Antrag einem AG, der kein AG des öffentlichen Dienstes ist, teilweise die zusätzlichen Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft auf Grund eines RD im Kalenderjahr ([§ 1 Abs. 6](#)).

In beiden Fällen hat der AG Fristen zu beachten. Die Erstattungen erfolgen nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Anschriften der Karrierecenter

(Stand 14. Juni 2019)

Karrierecenter mit Assessment

<p>Karrierecenter der Bundeswehr Berlin Regattastraße 12 12527 Berlin Tel.: 030/67781-401 Fax: 030/67781-425 E-Mail: BewerbungenBerlin@bundeswehr.org</p>	<p>Karrierecenter der Bundeswehr Düsseldorf Ludwig-Beck-Straße 23 40470 Düsseldorf Tel.: 0211/619-0 Fax: 0211/619-3378 E-Mail: BewerbungenDuesseldorf@bundeswehr.org</p>
<p>Karrierecenter der Bundeswehr Erfurt Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt Tel.: 0361/342-8269 Fax: 0361/342-8202 E-Mail: KarrCBwErfurtBewMgmt@bundeswehr.org</p>	<p>Karrierecenter der Bundeswehr Hannover General-Wever-Straße 119 30657 Hannover Tel.: 0511/86699-0 Fax: 0511/86699-4372 E-Mail: bewerbungenhannover@bundeswehr.org</p>
<p>Karrierecenter der Bundeswehr Mainz Moltkering 9 65189 Wiesbaden Tel.: 0611/799-0 Fax: 0611/799-1699 E-Mail: BewerbungenMainz@bundeswehr.org</p>	<p>Karrierecenter der Bundeswehr München Dachauer Straße 128 80637 München Tel.: 089/1249-5990 Fax: 089/1249-5919 E-Mail: KarrCBwMuenchenEingang@bundeswehr.org</p>
<p>Karrierecenter der Bundeswehr Stuttgart Heilbronner Straße 188 70191 Stuttgart Tel.: 0711/2540-0 Fax: 0711/2540-3003 E-Mail: karrcbwstuttgartbewmgmt@bundeswehr.org</p>	<p>Karrierecenter der Bundeswehr Wilhelmshaven Alfred-Eckhardt-Straße 1 26384 Wilhelmshaven Tel.: 04421/68-62821 Fax: 04421/68-62836 E-Mail: KarrCBwWilhelmshavenBewMgmt@bundeswehr.org</p>

Karrierecenter ohne Assessment

<p>Karrierecenter der Bundeswehr Dresden August-Bebel-Straße 19 01219 Dresden Tel.: 0351/4654-0 Fax: 0351/4654-4223 E-Mail: karrcbwdresdeneingang@bundeswehr.org</p>	<p>Karrierecenter der Bundeswehr Kassel Ludwig-Mond-Straße 41 34121 Kassel Tel.: 0561/2077-0 Fax: 0561/2077-3099 E-Mail: karrcbwkasseleingang@bundeswehr.org</p>
<p>Karrierecenter der Bundeswehr Kiel Rostocker Straße 2 24106 Kiel Tel.: 0431/384-0 E-Mail: karrcbwkieleingang@bundeswehr.org</p>	<p>Karrierecenter der Bundeswehr Magdeburg Am Buckauer Tor 2 39104 Magdeburg Tel.: 0391/662462-0 Fax: 0391/662462-7513 E-Mail: karrcbwmagdeburgeingang@bundeswehr.org</p>
<p>Karrierecenter der Bundeswehr Nürnberg Allersberger Straße 190 90461 Nürnberg Tel.: 0911/439-6202 Fax: 0911/439-6219 E-Mail: karrcbwnuernbergeingang@bundeswehr.org</p>	<p>Karrierecenter der Bundeswehr Potsdam Behlerstraße 4 14467 Potsdam Tel.: 0331/2978-0 Fax: 0331/2978-199 E-Mail: karrcbwpotsdameingang@bundeswehr.org</p>
<p>Karrierecenter der Bundeswehr Saarlouis Wallerfanger Straße 31 66740 Saarlouis Tel.: 06831/1271-0 Fax: 06831/1271-2502 E-Mail: karrcbwsaarlouiseingang@bundeswehr.org</p>	<p>Karrierecenter der Bundeswehr Schwerin Schlossgartenallee 66 19061 Schwerin Tel.: 0385/3051-0 Fax: 0385/3051-118 E-Mail: karrcbwschwerineingang@bundeswehr.org</p>

Aktuelle Angaben unter [→ Link](#) (Intranet Bw) und [→ Link](#) (Internet).

Standorte der inländischen Soldatenheime/Soldatenfreizeitheime
(Stand 9. Dezember 2019)

Augustdorf – „OASE – Haus Senne“ Gfm.-Rommel-Straße 1 32832 Augustdorf	Tel.: 0 52 37 – 8 99 44 90 Info@OASE-Augustdorf.de https://www.OASE-Augustdorf.de
Delmenhorst – „OASE – Haus Adelheide“ Abernettstraße 43 27755 Delmenhorst	Tel.: 0 42 21 – 2 30 30 / Fax: 0 42 21 – 28 03 50 info@hausadelheide.de http://www.hausadelheide.de
Ellwangen – „OASE – Casino Ellwangen“ Reinhardt-Kaserne 73479 Ellwangen	Tel.: 0 79 61 – 94 18 51 Info@OASE-Ellwangen.de http://www.OASE-Ellwangen.de
Faßberg – „OASE – Haus Schlichternheide“ Große Horststraße 20 29328 Faßberg	Tel.: 0 50 55 – 4 77 / Fax: 0 50 55 – 15 56 Info@OASE-Fassberg.de http://www.OASE-Fassberg.de
Flensburg – „OASE – Treffpunkt Mürwik“ Kielseng 30 24937 Flensburg	Tel.: 04 61 – 1 31 99 / Fax: 04 61 – 18 13 27 info@oase-flensburg.de http://www.oase-flensburg.de
Fritzlar – „OASE – Haus an der Eder“ Waberner Straße 7 34560 Fritzlar	Tel.: 0 56 22 – 26 59 / Fax: 0 56 22 – 17 52 Info@OASE-Fritzlar.de http://www.oase-fritzlar.de
Füssen – „Haus der Gebirgsjäger“ Kemptener Str. 68 87629 Füssen	Tel.: 0 83 62 – 79 84 / Fax: 0 83 62 – 62 12 info@haus-der-gebirgsjaeger.de www.haus-der-gebirgsjaeger.de
Hammelburg – „Heinrich-Köppler-Haus“ Am Sportzentrum 4 97762 Hammelburg	Tel.: 0 97 32 – 9 17 70 / Fax: 0 97 32 – 91 77 45 info@koeppler-haus.de www.koeppler-haus.de
Koblenz – „Haus Horchheimer Höhe“ von-Galen-Straße 1–5 56076 Koblenz	Tel.: 02 61 – 7 17 73 info@haus-horchheimer-hoehe.de www.haus-horchheimer-hoehe.de
Luttmersen – „OASE – Haus an der Jürse“ Zur Jürse 1 31535 Neustadt am Rübenberge	Tel.: 0 50 72 – 645- / Fax: 0 5072 – 70 54 info@oase-luttmersen.de http://www.oase-luttmersen.de
Munster – „OASE – Zum Oertzetal“ Danziger Straße 74 29633 Munster	Tel.: 0 51 92 – 23 51 / Fax: 0 51 92 – 1 01 87 Info@OASE-Munster.de http://www.oase-munster.de
Oberviechtach – „Emil-Kemmer-Haus“ Schönseer Str. 47 92526 Oberviechtach Hinweis: Das Heim wird derzeit (Dez. 2019) nicht betrieben!	Tel.: 0 96 71 – 5 85 / Fax: 0 96 71 – 38 60 info@kas-soldatenbetreuung.de www.sfh-emil-kemmer-haus.de Achten Sie auf aktuelle Informationen.
Pfullendorf – „Haus Linzgau“ Kasernenstr. 4 88630 Pfullendorf	Tel.: 0 75 52 – 92 87 90 / Fax: 0 75 52 – 9 28 95 96 info@haus-linzgau.de www.haus-linzgau.de
Roding – „Haus Ostmark“ Chamer Steig 1 93426 Roding	Tel.: 0 94 61 – 57 77 / Fax: 0 94 61 – 72 37 info@roding-stadthalle.de www.roding-stadthalle.de
Rotenburg/Wümme – „Haus am Luhner Forst“ Zum Flugplatz 11 27356 Rotenburg/Wümme	Tel.: 0 42 61 – 30 10 / Fax: 0 42 61 – 28 21 Info@OASE-Rotenburg.de http://www.oase-rotenburg.de
Stetten a.k.M. – „Haus Heuberg“ Hardtstr. 48 72510 Stetten a.k.M.	Tel.: 0 75 73 – 92 67 20 / Fax: 0 75 73 – 92 67 21 mail@heubergxxl.de www.heubergxxl.de
Torgelow – „OASE – Haus an der Schleuse“ Schleusenstraße 5b 17358 Torgelow	Tel.: 0 39 76 – 43 17 78 / Fax: 0 39 76 – 43 17 79 Info@OASE-Torgelow.de http://www.OASE-Torgelow.de
Wilhelmshaven – „Gorch-Fock-Haus“ Viktoriastraße 15 26382 Wilhelmshaven	Tel.: 0 44 21 – 4 18 18 / Fax: 0 44 21 – 4 21 07 anfrage@gorch-fock-haus.de http://www.gorch-fock-haus.de

Aktuelle Angaben zu Heimen der EAS unter: <https://www.eas-berlin.de/oasen/oasen-in-der-heimat/> und
zu Heimen der KAS unter <https://www.kas-soldatenbetreuung.de/freizeit/oasen-soldatenfreizeitheime/>.

Anschriften der Familienbetreuungsstellen und -stellen (Stand Dezember 2019)

Baden-Württemberg

Familienbetreuungszentrum **Bruchsal**
Am Eichelberg 1, 76646 Bruchsal
Telefon: 07251 938 3800
FspNBw: 90 5377 3800
Fax: 07251 938 3809
E-Mail: fbzbruchsal@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 101 5241

Familienbetreuungszentrum **Stetten a.k.M.**
Hardtstr. 58, 72510 Stetten a.k.M.
Telefon: 07573 504 10400
FspNBw: 90 5456 10400
Fax: 07573 504 59 10408
E-Mail: fbzstetten@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 724 6579

Familienbetreuungsstelle **Ulm**
Stuttgarter Straße 199, 89081 Ulm
Telefon: 0731 1690 3142
E-Mail: fbstulm@bundeswehr.org

Bayern

Familienbetreuungscentr. **Bad Reichenhall**
Nonner Str. 23-25, 83435 Bad Reichenhall
Telefon: 08651 79 2602
FspNBw: 90 6241 2602
Fax: 08651 79 2609
E-Mail: fbzbadreichenhall@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 000 6596

Familienbetreuungscentrum **Bogen**
Bayerwaldstr. 36, 94327 Bogen
Telefon: 09422 808 2968
FspNBw: 90 6721 2968
Fax: 09422 808 2979
E-Mail: fbzbogen@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 9223

Familienbetreuungscentrum **Dillingen**
Rudolf-Diesel-Str. 1a, 89407 Dillingen/D.
Telefon: 0907 1580 2000
FspNBw: 90 5946 2000
Fax: 0907 1580 2020
E-Mail: FBZDillingen@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 000 6339

Familienbetreuungsstelle **Freyung**
Oberst-von-Boeselager-Straße 30, 94078 Freyung
Telefon: 08551 912 2077

Familienbetreuungscentrum **Füssen**
Kemptener Straße 70, 87629 Füssen
Telefon: 08362 509 4700
FspNBw: 90 6517 4700
Fax: 08362 509 4709
E-Mail: fbzfuessen@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 000 6480

Familienbetreuungscentr. **Kümmersbruck**
Schweppermannstraße 45, 92245 Kümmersbruck
Telefon: 09621 891 5053
FspNBw: 90 6732 5053
Fax: 09621 891 5059
E-Mail: fbzkuemmersbruck@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 000 5197

E-Mail: fbstfreyung@bundeswehr.org

Familienbetreuungscentrum **München**
Ingolstädter Straße 240, 80939 München
Telefon: 089 3168 6870
FspNBw: 90 6200 6870
Fax: 089 3168 6872
E-Mail: fbzmuenchen@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 3079

Familienbetreuungsstelle **Pfreimd**
Schloßbergstr. 8, 92536 Pfreimd
Telefon: 09606 888 2222

Familienbetreuungsstelle **Regen**
Bodenmaier Straße 66, 94209 Regen
Telefon: 09921 605 590

Fax: 09921 605 593
E-Mail: fbstregen@bundeswehr.org
Hotline (24h): 0800 7237448

E-Mail: fbstpfreimd@bundeswehr.org

Familienbetreuungsstelle **Roding**
Oberst-Frhr.-v.-Boeselager Str. 1, 93426 Roding
Telefon: 09461 957 2050

Familienbetreuungscentrum **Veitshöchheim**
Oberdürrbacher Straße 1, 97209 Veitshöchheim
Telefon: 0931 9707 2484
FspNBw: 90 6400 2484
Fax: 0931 9707 2483
E-Mail: fbzveitshoechheim@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 6715

E-Mail: fbstroding@bundeswehr.org

Berlin

Familienbetreuungscentrum **Berlin**
Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin
Telefon: 030 4981 1243
FspNBw: 90 8203 1243
Fax: 030 4981 1245
E-Mail: fbzberlin@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 6756

Brandenburg

Familienbetreuungscentrum **Storkow**
Beeskower Chaussee 15A, 15859 Storkow
Telefon: 033678 66 2661
FspNBw: 90 8222 2661
Fax: 033678 66 2665
E-Mail: fbzstorkow@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 000 53 88

Hessen

Familienbetreuungszentrum Frankenberg/Hessen Marburger Str. 75, 35066 Frankenberg/Eder Telefon: 06451 740 372 FspNBw: 90 4341 372 Fax: 06451 740 19372 E-Mail: fbzfrankenberghessen@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 6780	Familienbetreuungsstelle Schwarzenborn Neukirchner Str. 3, 34639 Schwarzenborn Telefon: 05686 999 4380 E-Mail: fbstschwarzenborn@bundeswehr.org	Familienbetreuungszentrum Wiesbaden Moltkering 9, 65189 Wiesbaden Telefon: 0611 799 8700 FspNBw: 90 4224 8703 Fax: 0611 799 8705 E-Mail: fbzwiesbaden@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 000 5288
--	---	--

Mecklenburg-Vorpommern

Familienbetreuungscentr. Neubrandenburg Weg am Hang 35, 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 372 2861 FspNBw: 90 8400 2861 Fax: 0395 372 2862 E-Mail: fbzneubrandenburg@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 3072	Familienbetreuungszentrum Schwerin Walther-Rathenau-Str. 2, 19055 Schwerin Telefon: 0385 511 3360 FspNBw: 90 8670 3360 Fax: 0385 511 3365 E-Mail: fbzschwerin@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 000 5149	Familienbetreuungszentrum Warnemünde Hohe Düne 30, 18119 Rostock Telefon: 0381 636 2171 FspNBw: 90 8601 2171 Fax: 0381 636 3238 E-Mail: fbzwarnemuende@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 101 5644
---	---	---

Niedersachsen

Familienbetreuungszentrum Delmenhorst Abernettstraße 200, 27755 Delmenhorst Telefon: 04221 92180 4940 FspNBw: 90 2335 4940 Fax: 04221 92180 4949 E-Mail: fbzdelmenhorst@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 000 5389	Familienbetreuungszentrum Hannover Hans-Böckler-Allee 18, 30173 Hannover Telefon: 0511 284 1971 FspNBw: 90 2200 1970 Fax: 0511 284 48 1973 E-Mail: fbzhannover@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 6243	Familienbetreuungsstelle Leer Papenburger Straße 82, 26789 Leer Telefon: 0491 9195 4501 E-Mail: fbstleer@bundeswehr.org
Familienbetreuungszentrum Lüneburg Bleckeder Landstraße 59, 21337 Lüneburg Telefon: 04131 80 7777 FspNBw: 90 7920 7777 Fax: 04131 80 7773 E-Mail: fbzlueneburg@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 5496	Familienbetreuungsstelle Munster Zum Schützenwald 65, 29633 Munster Telefon: 05192 12 2939 E-Mail: fbstmunster@bundeswehr.org	Familienbetreuungsstelle Neustadt a. Rbge. Zur Jürse 2, 31535 Neustadt am Rübenberge
Familienbetreuungsstelle Nienburg Am Rehhagen 10, 31582 Nienburg Telefon: 05021 800 3760 E-Mail: fbstnienburg@bundeswehr.org	Familienbetreuungsstelle Nordholz Peter-Strasser-Platz 1, 27639 Wurster Nordseeküste Telefon: 04741 94 10920 E-Mail: fbstnordholz@bundeswehr.org	Familienbetreuungsstelle Schortens Upjeversche Straße 1, 26419 Schortens Telefon: 04461 18 2003 E-Mail: fbstschortens@bundeswehr.org

Familienbetreuungsstelle Seedorf Twistenberg 120, 27404 Seedorf Telefon: 04281 9545 2000 E-Mail: fbstseedorf@bundeswehr.org	Familienbetreuungscentr. Wilhelmshaven Opdenhoffstraße 24, 26384 Wilhelmshaven Telefon: 04421 68 5511 FspNBw: 90 2500 5511 Fax: 04421 68 5646 E-Mail: fbzwilhelmshaven@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 101 0866
---	---

Nordrhein-Westfalen

Familienbetreuungszentrum Augustdorf Augustdorfer Allee 201, 32832 Augustdorf Telefon: 05237 91 1082 FspNBw: 90 3245 1082 Fax: 05237 91 1089 E-Mail: fbzaugustdorf@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 4686	Familienbetreuungszentrum Euskirchen Bleibergstraße 1, 53894 Mechernich Telefon: 02443 496 6402 FspNBw: 90 3455 6402 E-Mail: fbzeuskirchen@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 000 6 333	Familienbetreuungszentrum Unna Kamener Str. 91-93, 59425 Unna Telefon: 02303 964 4625 FspNBw: 90 3250 4625 Fax: 02303 964 4626 E-Mail: fbzunna@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 4689
Familienbetreuungszentrum Wesel Bocholter Straße 6, 46487 Wesel Telefon: 0281 9661 1070 FspNBw: 90 3610 1070 Fax: 0281 9661 1079 E-Mail: fbzwesel@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 181 3540		

Rheinland-Pfalz

Familienbetreuungsstelle **Daun**
Heinrich-Hertz-Str. 33, 54550 Daun
Telefon: 06592 17 1142

E-Mail: fbstdaun@bundeswehr.org

Familienbetreuungszentrum **Lahnstein**
Hermesdorfer Straße 2, 56112 Lahnstein
Telefon: 0261 400 21152
FspNBw: 90 4424 21152
Fax: 0261 400 21155

E-Mail: fbzlahnstein@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 6786

Familienbetreuungsstelle **Mayen**
Kürrenberger Steig 34, 56727 Mayen
Telefon: 02651 497 2727

E-Mail: fbstmayen@bundeswehr.org

Familienbetreuungsstelle **Zweibrücken**
Felsbachstraße 14, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332 968 3000

E-Mail: fbstzweibruecken@bundeswehr.org

Saarland

Familienbetreuungszentrum **Saarlouis**
Wallerfangerstraße 31, 66740 Saarlouis
Telefon: 06831 1271 2677
FspNBw: 90 4730 2677
Fax: 06831 1271 2676
E-Mail: fbzsaarlouis@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 0002 142

Sachsen

Familienbetreuungscentr. **Frankenberg/S.**
Äußere-Freiburger-Straße 30-32, 09669
Frankenberg/Sachsen
Telefon: 037206 39 2611
FspNBw: 90 8900 2611
Fax: 037206 39 2619
E-Mail: fbzfrankenbergsachsen@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 2305

Familienbetreuungszentrum **Leipzig**
Landsberger Straße 133, 04157 Leipzig
Telefon: 0341 595 1610
FspNBw: 90 8301 1610
Fax: 0341 595 1608
E-Mail: fbzleipzig@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 0005196

Familienbetreuungsstelle **Marienberg**
Zschopauer Straße 43, 09496 Marienberg
Telefon: 03735 917 2381

E-Mail: fbstmarienberg@bundeswehr.org

Sachsen-Anhalt

Familienbetreuungszentrum **Burg**
Thomas-Müntzer-Str. 5b, 39288 Burg
Telefon: 03921 90 2372
FspNBw: 90 8284 2372
Fax: 03921 90 2379
E-Mail: fbzburg@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 6797

Familienbetreuungsstelle **Havelberg**
Wilsnacker Str. 50, 39539 Havelberg
Telefon: 039387 20 2050

E-Mail: fbsthavelberg@bundeswehr.org

Schleswig-Holstein

Familienbetreuungsstelle **Husum**
Matthias-Claudius-Str. 135, 25813 Husum
Telefon: 04841 903 7077

E-Mail: fbsthusum@bundeswehr.org

Familienbetreuungszentrum **Kiel**
Schweriner Str. 17a, 24106 Kiel
Telefon: 0431 667 2486 316
FspNBw: 90 7311 6316
Fax: 0431 667 2486 292
E-Mail: fbzkiel@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 1014 071

Thüringen

Fam.betreuungsstelle **Bad Frankenhausen**
Seehäuser Str. 60, 06567 Bad Frankenhsn.
Telefon: 034671 53 4028

E-Mail: fbstbadfrankenhausen@bundeswehr.org

Familienbetreuungsstelle **Bad Salzungen**
Hersfelder Str. 3, 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 553 4510

E-Mail: fbstbadsalzungen@bundeswehr.org

Familienbetreuungszentrum **Erfurt**
Nissaer Weg 10, 24106 Erfurt
Telefon: 0361 432 1753
FspNBw: 90 8701 1753
Fax: 0361 432 1759

E-Mail: fbz erfurt@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 110 6106

Familienbetreuungsstelle **Gotha**
Ohrdruffer Straße 93, 99867 Gotha
Telefon: 03621 511 376

E-Mail: fbstgotha@bundeswehr.org

Leit-Familienbetreuungszenrum (ohne direkte Betreuungsaufgabe)

Leit-Familienbetreuungszenrum
Einsatzführungskommando der Bundeswehr
J1
Werderscher Damm 21-29, 14548 Schwie-
lowsee OT Geltow
Telefon: 03327 50 2114
E-Mail: Leit-FBZ@Bundeswehr.org
www.bundeswehr.de/de/64462-64462

Aktuelle Angaben unter <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/betreuungsportal/familienbetreuung/wo-finde-ich-meine-betreuungseinrichtung->.

Abkürzungsverzeichnis

(alle Links weisen den Stand vom 21. November 2019 auf)

Abs.	Absatz
a. E.	am Ende (einer Norm)
AG	Arbeitgeber/Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALG	Arbeitslosengeld
AN	Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen
Anl.	Anlage
ArbPISchG	Arbeitsplatzschutzgesetz (→ Link)
Art.	Artikel
ARV	Auslandsreisekostenverordnung (→ Link)
ARVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 7. November 2018 (→ Link)
ATGV	Auslandstrennungsgeldverordnung (→ Link)
AU	Allgemeiner Umdruck
AVZ	Auslandsverwendungszuschlag
BA	Bundesagentur für Arbeit (→ Link)
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz (→ Link)
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz (→ Link)
BAPersBw	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (→ Link)
BerAnw	Bereichsanweisung
BerDv	Bereichsdienstvorschrift
BerErl	Bereichserlass
BerV	Bereichsvorschrift
BFD	Berufsförderungsdienst (→ Link)
BGBI.	Bundesgesetzblatt (→ Link)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz (→ Link)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung (→ Link)
BRKG	Bundesreisekostengesetz (→ Link)
BRKGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (→ Link)
BS	Berufssoldat/Berufssoldatin bzw. Berufssoldaten/Berufssoldatinnen
Buchst.	Buchstabe (bei Normen)
BVG	Bundesversorgungsgesetz (→ Link)
Bw	Bundeswehr (→ Link)

BwDLZ	Bundeswehrdienstleistungszentrum (→ Link)
BwSw	Bundeswehr-Sozialwerk e.V. (→ Link)
DEÜV	Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (→ Link)
DVag	Dienstliche Veranstaltung
EAS	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. (→ Link)
EinsatzWVG	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (→ Link)
EStG	Einkommensteuergesetz (→ Link)
EUrIV	Erholungsurlaubsverordnung (→ Link)
EZulV	Erschwerniszulagenverordnung (→ Link)
FüSK	Führungsstab der Streitkräfte
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GemVpfl	Gemeinschaftsverpflegung
gKV	gesetzliche Krankenversicherung
gRV	gesetzliche Rentenversicherung (→ Link)
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
KAS	Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. (→ Link)
KdR	Konzeption der Reserve (außer Kraft, ersetzt durch Strategie der Reserve)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz (→ Link)
Nr.	Nummer
NVA	Nationale Volksarmee der DDR
PK	Personenkennziffer
PSZ	(Abteilung) Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten
RD	Reservistendienst (Anmerkung: Das ist prinzipiell Wehrdienst nach dem Vierten und Fünften Abschnitt des SG. Für welche Art von RD die jeweilige Leistung konkret in Betracht kommt, ergibt sich aus der Spaltenzuordnung der Tabelle.)
RDL	Reservistendienst Leistende/Leistender
RV	Rentenversicherung
S.	Satz (bei Normen) / Seite (bei Quellenangaben)
SanDVergV	Sanitätsdienstvergütungsverordnung (→ Link)
SaZ	Soldat auf Zeit/Soldatin auf Zeit bzw. Soldaten auf Zeit/Soldatinnen auf Zeit
SAZV	Soldatenarbeitszeitverordnung (→ Link)
SdR	K-10/5 Strategie der Reserve
SG	Soldatengesetz (→ Link)

SGB	Sozialgesetzbuch (die römische Zahl bezeichnet die Nummer des jeweils gemeinten Sozialgesetzbuchs)
SHV	Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung (→ Link)
SMVergV	Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung (→ Link)
Sp.	Spalte
STvZ	Verordnung über die Teilzeitbeschäftigung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (→ Link)
SUrIV	Sonderurlaubsverordnung (→ Link)
SUV	Soldatenurlaubsverordnung (→ Link)
SVergV	Soldatenvergütungsverordnung (→ Link)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung (→ Link)
SVG	Soldatenversorgungsgesetz (→ Link)
SVG§63V	Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes (→ Link)
USG	Unterhaltssicherungsgesetz (→ Link)
UTE	Uniformtrageerlaubnis
VdRBw	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (→ Link)
Ver.	Version
vRLF	von Rohdich'sche Legatenfonds (→ Link)
VwV	Verwaltungsvorschrift (→ Link)
WD	Wehrdienst
WDB	Wehrdienstbeschädigung
WDO	Wehrdisziplinarordnung (→ Link)
WPfIG	Wehrpflichtgesetz (→ Link)
WSG	Wehrsoldgesetz (→ Link)
ZAnw	Zentralanweisung
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift
ZentrR	Zentralrichtlinie
ZErI	Zentralerlass
ZV	Zentralvorschrift
ZVfg	Zentralverfügung